

Qualitätsbericht für die Reakkreditierung der Master-Studiengänge „Betriebswirtschaft (M.A.)“ und „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW)
Ggf. Standort	Bergisch Gladbach, Bielefeld, Marburg, Mettmann, Paderborn

Studiengang 01	<i>Betriebswirtschaft (fasst die bisherigen Studiengänge Automotive Management, Controlling und Finanzmanagement, Einkauf und Logistikmanagement, International Management, Management und Führung im Finanzvertrieb und Marketing und Vertriebsmanagement zusammen)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Akkreditierungsbericht vom	21.06.2022
----------------------------	------------

Studiengang 02	<i>Wirtschaftsinformatik (bisher: IT-Management and Information Systems)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2022	

Inhalt

1	Ergebnisse auf einen Blick.....	5
1.1	Akkreditierungsentscheidung	5
1.2	Erfüllung der Kriterien.....	14
1.3	Kurzprofil der Studiengänge	18
1.4	Zusammenfassende Qualitätsbewertung der EVAS	19
2	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	21
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....	21
	Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO).....	21
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO).....	22
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....	23
	Modularisierung (§ 7 StudakVO)	23
	Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....	24
	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO).....	24
	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	24
3	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
3.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	25
3.1.1	Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung	25
3.1.2	Weiterentwicklung der Studiengänge.....	25
3.1.3	Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren.....	26
3.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	28
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	35
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....	35
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	44
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	45
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)	48
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	50
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO).....	52
	Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)	54

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	55
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	55
<i>Wenn einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO).....	57
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	57
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO).....	60
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	61
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	61
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	61
4 Begutachtungsverfahren.....	62
4.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	62
4.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	62
4.3 <i>Gutachtergremium</i>	62
4.4 <i>Das Verfahren der internen Akkreditierung an der FHDW</i>	63
5 Datenblatt	65
5.1 <i>Daten zu den Studiengängen</i>	65
5.1.1 Studiengang 01 – Betriebswirtschaft	65
5.1.2 Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik	66
5.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	67
Glossar	68

1 Ergebnisse auf einen Blick

1.1 Akkreditierungsentscheidung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft (M.A.)

Die Reakkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Beschluss der Fachhochschulkonferenz im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 21. Juni 2022 mit Auflagen (s.u.).

Akkreditierungszeitraum: 01. Oktober 2022 – 30. September 2030

Die EVAS-Kommission¹ hat folgende Auflagen empfohlen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt. Die Auflagen 1 bis 4 wurden bereits umgesetzt, die Auflagen 5 und 6 müssen bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden.

Auflage 1 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Der Präsenzanteil des Studiums sollte aus Qualitätsgründen höher sein, als derzeit mit 30 % geplant ist. Daher sollte ein maximaler E-Learning-Anteil des gesamten Studiums von 60 % vorgesehen werden. Außerdem muss Transparenz für Bewerber², Studierende und Dozierende sichergestellt sein.

Daher ist die folgende Regelung in die Prüfungsordnung aufzunehmen: „Es können bis zu 60 % der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“

Im Rahmen der regelmäßigen Stichproben der EVAS werden in 2023 die Studienablaufpläne der Studiengruppen als Stichprobe gezogen werden.

**Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022**

Auflage 2 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Transferprojekten sind zu allgemein gefasst. Die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte sind rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen zu überarbeiten.

**Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022**

¹ Evaluierungskommission für Studiengänge (interne Akkreditierungskommission der FHDW)

² Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieses Berichtes gelten geschlechtsunabhängig.

Auflage 3 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für den Studiengang wird kein Mobilitätsfenster ausgewiesen. Rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) ist ein Semester als Mobilitätsfenster auszuweisen. Dazu bietet sich das 5. und das 6. Semester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) an.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022

Auflage 4 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für alle Module sind als Prüfungsformen pauschal Klausuren, Studienarbeiten und Referate vorgesehen. Um Transparenz und die Angemessenheit der Prüfungsform sicherzustellen, ist, wenn mehrere Prüfungsformen als Alternativen vorgesehen sind, die als Standard gesetzte Prüfungsform eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsformen müssen dabei in Einklang mit den Qualifikations- und Kompetenzziele des Lehrmoduls stehen.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022

Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Es ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.03.2023

Auflage 6 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, sind für 2022 bis zum 31.12.2022 nachzuweisen.

Die Frist wird unter folgender Maßgabe bis zum 30.09.2023 verlängert:

Bis zum 30.09.2023 wird sichergestellt, dass alle Maßnahmen, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, am Campus Bielefeld durchgeführt und deren Ergebnisse ausgewertet werden.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.09.2023

Die EVAS-Kommission hat darüber hinaus folgende Empfehlungen ausgesprochen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt:

1. Bei einigen Modulen geht aus den Beschreibungen das Masterniveau nicht immer deutlich hervor. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die am HQR zu orientierenden Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen überprüft und bei Bedarf deutlicher formuliert werden sollten.
2. Die Kontakte zu Unternehmen sollten systematisch erfasst und ausgewertet werden.
3. Die Festlegung der jeweiligen Inhalte des Moduls „Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen“ sollte transparent dargestellt und kommuniziert werden.
4. Die Studiengangsleitungen sollen im Akkreditierungszeitraum beobachten, wie sich die gemeinsame Verwendung von fachbereichsübergreifenden Modulen im Studienverlauf entwickeln und als zweckmäßig herausstellen wird.
5. Die Gutachtergruppe regt an, dass gegebenenfalls ergänzend zu den als Vorlesungsskripte ausgewiesene Lehrunterlagen, die im Grunde genommen Foliensätze sind, wissenschaftliche Skripte entwickelt werden, damit das Niveau der Masterstudiengänge deutlicher wird.
6. Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Lehr- und Lernmethoden sollten noch einmal überprüft und modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden.
7. Es wird angeregt, dass den Studierenden zusätzlich zu den Vorlesungen mehr Exkursionen zu namhaften Unternehmen angeboten werden.
8. Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen und Unterrichtssprache vorgenommen wird.
9. Für die Spezialisierung „Business Management“ sollte eine passendere Formulierung verwendet werden, da die Bezeichnung dieser Spezialisierung nur eine Übersetzung des Begriffs „Betriebswirtschaft“ ist.
10. Das Weiterbildungsangebot sowohl für die Dozierenden als auch die Verwaltungskräfte sollte erweitert werden.
11. Der „Onboarding-Prozess“ für neue Dozierende sollte dokumentiert werden, sobald er abgeschlossen worden ist.
12. Es wird angeregt, dass ein regelmäßiger campusübergreifender Austausch für Verwaltungskräfte eingerichtet wird.
13. In Zukunft sollten die neben der als Standard gesetzten Prüfungsform als Alternativen vorgesehenen Prüfungsformen nur noch dann verwendet werden, wenn sie sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum als sinnvoll erwiesen haben und sie auch nachweislich eingesetzt worden sind. Die Prüfungsformen müssen didaktisch adäquat zu den anzustrebenden Qualifikations- und Kompetenzziele sein. Die Eignung der Prüfungsform sollte in die Modulevaluation miteinbezogen werden.

14. Die Bearbeitung der Modulevaluation auf dem Handy z.B. über Forms Office sollte ermöglicht werden.
15. Alle Dozenten sollten darauf hingewiesen werden, dass es verpflichtend für sie ist, in einer Vorlesung auf die Bedeutung der Evaluierung des Moduls näher einzugehen. Dies sollte von der Hochschulleitung regelmäßig und für die Evaluierungskommission nachvollziehbar überprüft werden.
16. Die Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangentwicklung sollte systematisiert werden. Die vorhandene Prozessbeschreibung ist konsequent anzuwenden.
17. Die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit wird zwar von der FHDW gesehen, aber nicht in dem erforderlichen Maße umgesetzt. Dies wird auch bei der Besetzung von Führungspositionen deutlich. Man sollte die Geschlechtergerechtigkeit in Zukunft besser umsetzen, ggf. mit einer Frauenquote, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt.

Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Erstakkreditierung (FIBAA)	03.03.2009 bis 30.09.2014
Reakkreditierung (FIBAA)	26.09.2014 bis 30.09.2021
Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	01.10.2021 bis 30.09.2022
Interne Akkreditierung (FHDW)	01.10.2022 bis 30.09.2030

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Die Reakkreditierung des Studiengangs erfolgte mit Beschluss der Fachhochschulkonferenz im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 21. Juni 2022 mit Auflagen (s.u.).

Akkreditierungszeitraum: 01. Oktober 2022 – 30. September 2030

Die EVAS-Kommission hat folgende Auflagen empfohlen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt. Die Auflagen 1 bis 4 wurden bereits umgesetzt, die Auflagen 5 und 6 müssen bis zum 31.12.2022 umgesetzt werden.

Auflage 1 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Der Präsenzanteil des Studiums sollte aus Qualitätsgründen höher sein, als derzeit mit 30 % geplant ist, daher sollte ein maximaler E-Learning-Anteil des gesamten Studiums von 60 % vorgesehen werden. Außerdem muss Transparenz für Bewerber³, Studierende und Dozierende sichergestellt sein.

Daher ist die folgende Regelung in die Prüfungsordnung aufzunehmen: „Es können bis zu 60 % der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“

Im Rahmen der regelmäßigen Stichproben der EVAS werden in 2023 die Studienablaufpläne der Studiengruppen als Stichprobe gezogen werden.

**Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022**

Auflage 2 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Transferprojekten sind zu allgemein gefasst. Die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte sind rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen zu überarbeiten.

**Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022**

Auflage 3 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für den Studiengang wird kein Mobilitätsfenster ausgewiesen. Rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) ist ein Semester als Mobilitätsfenster auszuweisen. Dazu bietet sich das 5. und das 6. Semester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) an.

**Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022**

³ Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieses Berichtes gelten geschlechtsunabhängig.

Auflage 4 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für alle Module sind als Prüfungsformen pauschal Klausuren, Studienarbeiten und Referate vorgesehen. Um Transparenz und die Angemessenheit der Prüfungsform sicherzustellen, ist, wenn mehrere Prüfungsformen als Alternativen vorgesehen sind, die als Standard gesetzte Prüfungsform eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsformen müssen dabei in Einklang mit den Qualifikations- und Kompetenzziele des Lehrmoduls stehen.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.06.2022

Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Es ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21.03.2023

Auflage 6 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, sind für 2022 bis zum 31.12.2022 nachzuweisen.

Die Frist wird unter folgender Maßgabe bis zum 30.09.2023 verlängert:

Bis zum 30.09.2023 wird sichergestellt, dass alle Maßnahmen, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, am Campus Bielefeld durchgeführt und deren Ergebnisse ausgewertet werden.

Die Auflage ist erfüllt.
Die Fachhochschulkonferenz der FHDW am 19.09.2023

Die EVAS-Kommission hat darüber hinaus folgende Empfehlungen ausgesprochen, denen sich die Fachhochschulkonferenz anschließt:

1. Bei einigen Modulen geht aus den Beschreibungen das Masterniveau nicht immer deutlich hervor. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die am HQR zu orientierenden Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen überprüft und bei Bedarf deutlicher formuliert werden sollten.
2. Die Kontakte zu Unternehmen sollten systematisch erfasst und ausgewertet werden.

3. Die Festlegung der jeweiligen Inhalte des Moduls „Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen“ sollte transparent dargestellt und kommuniziert werden.
4. Die Studiengangsleitungen sollen im Akkreditierungszeitraum beobachten, wie sich die gemeinsame Verwendung von fachbereichsübergreifend Modulen im Studienverlauf entwickeln und als zweckmäßig herausstellen wird.
5. Die Gutachtergruppe regt an, dass gegebenenfalls ergänzend zu den als Vorlesungsskripte ausgewiesene Lehrunterlagen, die im Grunde genommen Foliensätze sind, wissenschaftliche Skripte entwickelt werden, damit das Niveau der Masterstudiengänge deutlicher wird.
6. Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Lehr- und Lernmethoden sollten noch einmal überprüft und modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden.
7. Es wird angeregt, dass den Studierenden zusätzlich zu den Vorlesungen mehr Exkursionen zu namhaften Unternehmen angeboten werden.
8. Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen und Unterrichtssprache vorgenommen wird.
9. Das Weiterbildungsangebot sowohl für die Dozierenden als auch die Verwaltungskräfte sollte erweitert werden.
10. Der „Onboarding-Prozess“ für neue Dozierende sollte dokumentiert werden, sobald er abgeschlossen worden ist.
11. Es wird angeregt, dass ein regelmäßiger campusübergreifende Austausch für Verwaltungskräfte eingerichtet wird.
12. In Zukunft sollten die neben der als Standard gesetzten Prüfungsform als Alternativen vorgesehenen Prüfungsformen nur noch dann verwendet werden, wenn sie sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum als sinnvoll erwiesen haben und sie auch nachweislich eingesetzt worden sind. Die Prüfungsformen müssen didaktisch adäquat zu den anzustrebenden Qualifikations- und Kompetenzziele sein. Die Eignung der Prüfungsform sollte in die Modulevaluation miteinbezogen werden.
13. Die Bearbeitung der Modulevaluation auf dem Handy z.B. über Forms Office sollte ermöglicht werden.
14. Alle Dozenten sollten darauf hingewiesen werden, dass es verpflichtend für sie ist, in einer Vorlesung auf die Bedeutung der Evaluierung des Moduls näher einzugehen. Dies sollte von der Hochschulleitung regelmäßig und für die Evaluierungskommission nachvollziehbar überprüft werden.
15. Die Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangentwicklung sollte systematisiert werden. Die vorhandene Prozessbeschreibung ist konsequent anzuwenden.
16. Die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit wird zwar von der FHDW gesehen, aber nicht in dem erforderlichen Maße umgesetzt. Dies wird auch bei der Besetzung von Führungspositionen deutlich. Man sollte die Geschlechtergerechtigkeit in Zukunft besser umsetzen, ggf. mit einer Frauenquote, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt.

Übersicht zu Akkreditierungsfristen

Erstakkreditierung (FIBAA)	03.03.2009 bis 30.09.2014
Reakkreditierung (FIBAA)	26.09.2014 bis 30.09.2021
Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	01.10.2021 bis 30.09.2022
Interne Akkreditierung (FHDW)	01.10.2022 bis 30.09.2030

1.2 Erfüllung der Kriterien

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der EVAS zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der EVAS zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die EVAS schlägt der Fachhochschulkonferenz folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Der Präsenzanteil des Studiums sollte aus Qualitätsgründen höher sein, als derzeit mit 30 % geplant ist, daher sollte ein maximaler E-Learning-Anteil des gesamten Studiums von 60 % vorgesehen werden. Außerdem muss Transparenz für Bewerber⁴, Studierende und Dozierende sichergestellt sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt als Auflage, dass die folgende Regelung in die Prüfungsordnung aufgenommen wird: „Es können bis zu 60 % der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“

Im Rahmen der regelmäßigen Stichproben der EVAS werden in 2023 die Studienablaufpläne der Studiengruppen als Stichprobe gezogen werden.

⁴ Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieses Berichtes gelten geschlechtsunabhängig.

Auflage 2 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Transferprojekten sind zu allgemein gefasst.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher als Auflage, dass die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen überarbeitet werden.

Auflage 3 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für den Studiengang wird kein Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher als Auflage, dass rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) ein Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen wird. Dazu bietet sich das 5. und das 6. Semester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) an.

Auflage 4 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für alle Module sind als Prüfungsformen pauschal Klausuren, Studienarbeiten und Referate vorgesehen. Um Transparenz und die Angemessenheit der Prüfungsform sicherzustellen, ist, wenn mehrere Prüfungsformen als Alternativen vorgesehen sind, die als Standard gesetzte Prüfungsform eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsformen müssen dabei in Einklang mit den Qualifikations- und Kompetenzziele des Lehrmoduls stehen.

Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe folgende Auflage: Es ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Auflage 6 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb die Auflage, dass alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, für 2022 bis zum 31.12.2022 nachzuweisen nachgewiesen werden.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der EVAS zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der EVAS zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die EVAS schlägt der Fachhochschulkonferenz folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)):

Der Präsenzanteil des Studiums sollte aus Qualitätsgründen höher sein, als derzeit mit 30 % geplant ist, daher sollte ein maximaler E-Learning-Anteil des gesamten Studiums von 60 % vorgesehen werden. Außerdem muss Transparenz für Bewerber, Studierende und Dozierende sichergestellt sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt als Auflage, dass die folgende Regelung in die Prüfungsordnung aufgenommen wird: „Es können bis zu 60% der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“

Im Rahmen der regelmäßigen Stichproben der EVAS werden in 2023 die Studienablaufpläne der Studiengruppen als Stichprobe gezogen werden.

Auflage 2 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Transferprojekten sind zu allgemein gefasst.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher als Auflage, dass die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen überarbeitet werden.

Auflage 3 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für den Studiengang wird kein Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher als Auflage, dass rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) ein Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen wird. Dazu bietet sich das 5. und das 6. Semester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) an.

Auflage 4 (Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 StudakVO)):

Für alle Module sind als Prüfungsformen pauschal Klausuren, Studienarbeiten und Referate vorgesehen. Um Transparenz und die Angemessenheit der Prüfungsform sicherzustellen, ist, wenn mehrere Prüfungsformen als Alternativen vorgesehen sind, die als Standard gesetzte Prüfungsform eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsformen müssen dabei in Einklang mit den Qualifikations- und Kompetenzziele des Lehrmoduls stehen.

Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe folgende Auflage: Es ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Auflage 6 (Kriterium Studienerfolg (§ 14 StudakVO)):

Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb die Auflage, dass alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, für 2022 bis zum 31.12.2022 nachzuweisen nachgewiesen werden.

1.3 Kurzprofil der Studiengänge

Die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) ist eine berufsorientierte Hochschule. In ihren Studiengängen eröffnet die FHDW den Studierenden Chancen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Mit den Masterstudiengängen werden die Studierenden zum nächsten Karriereschritt befähigt. Neben dem fachlichen Fokus ist das primäre Ziel die Vermittlung von praktischer Handlungskompetenz und unternehmerischem Denken. Innovativem Denken kommt dabei eine große Bedeutung zu. Das gewählte Fachgebiet ermöglicht eine vertiefende Auseinandersetzung mit den relevanten Wissensgebieten.

Beide zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge sind auf die sehr gute Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium ausgerichtet und optimiert. Die hohe Praxisorientierung bei gleichzeitiger fundierter Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen führt zu einer schnellen Umsetzung im Betriebsalltag.

Durch die Studienorganisation und das didaktische Konzept der Studiengänge wird sichergestellt, dass die Studiengänge zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden können.

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft (M.A.)

Der Fachbereich Betriebswirtschaft ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Methoden im Rahmen der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre ausgerichtet. Es werden jeweils ein Bachelor- und ein konsekutiver Masterstudiengang mit Spezialisierungen in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Fachgebieten sowie ein weiterbildender Studiengang General Management (MBA) angeboten.

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft (M.A.) richtet sich an Bachelorabsolventen, die eine Führungsposition oder anspruchsvolle Expertenposition in einem Unternehmen anstreben. Der Schwerpunkt Business Management bietet sich für Studierende an, die eine breite und offene Ausrichtung ihres Studiums anstreben. Die übrigen Schwerpunkte ermöglichen die gezielte Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen in einem betriebswirtschaftlichen Kernbereich, wie z.B. Controlling oder Marketing.

Der Studiengang hat zum Ziel, Studierenden eine vertiefende Management-Ausbildung und eine Befähigung der Absolventen zu Fach- und Führungsaufgaben zu vermitteln. Aufbauend auf vertiefenden Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, wie z.B. des Strategischen Managements oder des Finanzmanagements, erwerben die Studierenden profunde Kompetenzen in ihrem Spezialgebiet. Die Förderung personaler und sozialer Kompetenzen rundet das Studienprofil ab. Die Studierenden werden nach dem Studium in der Lage sein, in dem von ihnen gewählten Studiengang qualifiziert und verantwortlich eine Tätigkeit auszuüben.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Der Fachbereich Informatik setzt den Fokus auf die Prozesse und Methoden der Informatik im Unternehmenskontext. Es werden zwei duale Bachelorstudiengänge und ein konsekutiver Masterstudiengang angeboten.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) richtet sich an Bachelorabsolventen, die sich in einem der Spezialgebiete Data Science oder IT-Management in der Wirtschaftsinformatik weiterentwickeln. Der Spezialisierungsbereich Data Science vermittelt eher mathematische und analyse-orientierte Kompetenzen. Der Spezialisierungsbereich IT-Management bereitet auf zukünftige Führungsaufgaben im IT-Bereich vor.

Der Studiengang hat zum Ziel, Studierenden eine vertiefende Management-Ausbildung und eine Befähigung zu Fach- und Führungsaufgaben zu vermitteln, deren fachlichen Schwerpunkte in den Grundlagen von IT-Systemen, typischen IT-Prozessen und -Aufgaben bestehen. Vertiefend werden Kompetenzen in anwendungsorientierten Lösungen der IT, wie Verfahren der Data Science und der Prozess-Analyse, sowie Controlling-Ansätze vermittelt. Die Studierenden werden nach dem Studium in der Lage sein, in dem von ihnen gewählten Studiengang qualifiziert und verantwortlich eine Tätigkeit auszuüben. Dazu gehört insbesondere die Problemlösungskompetenz in vertrauten und neuen Situationen. Themen aus dem Fachgebiet wie auch überfachliche Aufgaben und Aspekte aus der Führung oder der gesellschaftlichen Auswirkung der eigenen Tätigkeit werden sicher beherrscht.

1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung der EVAS

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Zielsetzung der Masterstudiengänge und ihre Studieninhalte logisch miteinander korrespondieren. Es werden Kenntnisse aus der Betriebswirtschaft bzw. der Informatik und der Unternehmenspraxis sinnvoll miteinander verknüpft. Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang daher als solides Studienprogramm und als sinnvolle konsekutive Ergänzung zu den grundständigen Bachelorstudiengängen der FHDW, weil die Studierenden hier ihr bereits erlangtes Grundwissen ihren Stärken nach vertiefen können.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe befähigen die Studiengänge Absolventen dazu, eine Berufskarriere in Fach- oder Führungspositionen nach Abschluss des Studiums einzunehmen.

Insgesamt war für die Gutachtergruppe in Bezug auf die zu akkreditierenden Studiengänge eine gelebte Integration der Praxis in die Lehre erkennbar. In diesem gelungenen Konzept und der sehr erfolgreichen Umsetzung der Praxisorientierung sieht die Gutachtergruppe große Stärken der zu akkreditierenden Studiengänge. Auch die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium

durch den Einsatz von synchronem E-Learning⁵ ist eine Stärke der zu akkreditierenden Studiengänge.

Im Rahmen der Begehung⁶ stellte die Gutachtergruppe positive Punkte fest, wie beispielsweise die sehr gute Betreuung der Studierenden und die Unterstützung der Lehrenden von Seiten der Verwaltung der Hochschule sowie das Zusammenspiel von Theorie und Praxis. Begrüßt wird das Vorhaben, das 5. und 6. Semester – wie von der Gutachtergruppe während der Begehung empfohlen – als Mobilitätsfenster auszuweisen und zwei Transferprojekte zur Umsetzung der im Studium gewonnenen Erkenntnisse in die berufliche Praxis neu in die Studiengänge zu integrieren.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Studiengänge möchte die Gutachtergruppe positiv hervorheben, dass die Hochschule zur Erhöhung der Studierbarkeit den Workload pro ECTS-Punkt gesenkt hat und alle Module einheitlich mit 5 ECTS-Punkten kreditiert hat. Durch die Neueinführung von Transferprojekten wurde die Praxisorientierung der Studiengänge verstärkt.

Die Gutachtergruppe hat allerdings sowohl bei der Begutachtung der Selbstdokumentation als auch während der digitalen Begehung vor Ort den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule die Studiengänge nicht konsequent evaluiert und die Studierenden nicht systematisch bei der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. Weiterhin werden die Vorgaben zur Rückspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Evaluationsteilnehmer nicht durchgängig eingehalten.

Die vorgenommenen Veränderungen der Studiengänge werden zwar nachvollziehbar begründet, der genaue Änderungsprozess wurde allerdings nicht deutlich. So wird z.B. nicht transparent, inwieweit die Beteiligung der Fachhochschulkonferenz erfolgt. Die Einbeziehung Studierender in die Entwicklung von Studiengängen erfolgt – wie bereits erwähnt – nicht systematisch. Sie sind zwar dabei, werden informiert und könnten sich theoretisch in der Fachhochschulkonferenz und den Fachbereichsräten beteiligen – aber eine systematische Beteiligung scheint nicht zu erfolgen.

Zwei der drei Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden aufgegriffen (s. Ausführungen in Kap. 2.1):

1. *Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit,*
2. *Einführung von Wahlfächern bei entsprechender Studierendenzahl und*
3. *Transparenz des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Festlegung der Art und Zeitpunktes der Prüfung gegenüber den Studierenden.*

Die Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 wurden umgesetzt, zu Nr. 2 wurde nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen eine Umsetzung zurzeit als nicht sinnvoll erscheint.

⁵ Studierende und Dozierende befinden sich zeitgleich im virtuellen Seminarraum

⁶ Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wurde die Begehung digital mit Microsoft Teams durchgeführt.

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um konsekutive, anwendungsorientierte Master-Studiengänge, die in Teilzeit und berufsbegleitend angeboten werden. Die Studiengänge haben einen Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt insgesamt 3 Jahre (6 Semester). Die Master-Studiengänge bauen auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf (Prüfungsordnung § 4 Abs. 1 Ziffer 1).

Die Studiengänge sind in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet und gehen durch das Angebot von Spezialisierungsbereichen und der damit verbundenen Möglichkeit zur eigenen Schwerpunktsetzung auf die individuellen Lernbiografien der zukünftigen Studierenden ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Master-Studiengänge sind als anwendungsorientiert, konsekutiv und berufsbegleitend definiert. Dies kommt auch in ihrer Konzeption zum Ausdruck, die sowohl formale als auch fachlich-inhaltliche Zulassungsvoraussetzungen definiert. Eine berufliche Tätigkeit wird als Regelfall angenommen, ist aber für die Aufnahme der Studiengänge nicht Voraussetzung.

Die Studiengänge werden allesamt durch die Master-Thesis (27 ECTS) mit Kolloquium (3 ECTS) abgeschlossen. Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei das erworbene theoretische Wissen auf eine praxisorientierte Problemstellung anzuwenden. Dazu wird erwartet, dass sich der Prüfling mit dem aktuellen Forschungsstand auseinandersetzt. Mit der Master-Thesis zeigen die Studierenden weiterhin, dass sie in dem jeweiligen Fachgebiet über fundiertes Wissen verfügen. Sie stellen unter Beweis, dass sie eine eigenständige Problemlösung erarbeiten und fundiert begründen können. (s. § 18 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Für eine Zulassung zu dem Studiengang „Betriebswirtschaft“ müssen die folgenden Voraussetzungen vom Bewerber erfüllt werden:

1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden, betriebswirtschaftlich ausgerichteten Hochschulabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS. Bei Hochschulabschlüssen mit einer anderen als einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse (siehe 4.) zu belegen.
2. Einreichung von Lebenslauf und Bewerbungsschreiben, aus dem die Studienmotive und die persönlichen Zielsetzungen hervorgehen,
3. Erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren,
4. Grundkenntnisse in den Bereichen Organisation und Führung von Unternehmen, Rechnungswesen und Wirtschaftsmathematik/Statistik (Nachweis über Zeugnisse, in Ausnahmefällen auch durch praktische Erfahrungen),
5. Englischkenntnisse auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (Nachweis über Zeugnisse, Fremdsprachüberprüfung oder externe Sprachtests)

Für eine Zulassung zum Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ müssen die folgenden Voraussetzungen vom Bewerber erfüllt werden:

1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Informatik, angewandter Informatik oder technisch orientierter Betriebswirtschaft von mindestens 180 ECTS.
2. Einreichung von Lebenslauf und Bewerbungsschreiben, aus dem die Studienmotive und die persönlichen Zielsetzungen hervorgehen,
3. Erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren,
4. Grundkenntnisse in den Bereichen Programmierung, Software-Engineering, Datenbanken, Projektmanagement und Netzwerke (Nachweis über Zeugnisse, in Ausnahmefällen auch durch praktische Erfahrungen),
5. Englischkenntnisse auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (Nachweis über Zeugnisse, Fremdsprachüberprüfung oder externe Sprachtests)

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnungen festgelegt. Näheres regelt die Verfahrensanweisung zur Durchführung von Zulassungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

In dem konsekutiven Studiengang „Betriebswirtschaft“ wird nach Abschluss des Masterprogramms der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) erreicht werden. Diese Bezeichnung wird dadurch begründet, dass neben quantitativen hauptsächlich qualitative, aber auch sozialwissenschaftlich ausgerichtete Aspekte der Wirtschaftswissenschaft behandelt werden.

Im konsekutiven Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird nach Abschluss des Masterprogramms der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) erreicht werden. Diese Bezeichnung wird dadurch begründet, dass quantitative und Methoden der Informatik (formale, symbolische, modellhafte, programmiertechnische) überwiegen.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Die Diploma Supplements in englischer Sprache waren Bestandteil der Selbstdokumentation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die durchweg in einem Semester abgeschlossen werden können. Ausnahmen davon bilden die Module „Transferprojekt 1“ und „Transferprojekt 2“, denn bei den Transferprojekten soll theoretisch erworbenes Wissen in der Praxis studienbegleitend angewendet werden.

Die Module sind durch Zusammenfassung von im Modulhandbuch festgelegten Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt (siehe Studienpläne im Anhang der Prüfungsordnungen und in den Modulhandbüchern).

Die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern enthalten ausführliche Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Modularisierung entspricht somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO.

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge umfassen 120 ECTS-Leistungspunkte, insgesamt verfügen die Absolventen damit über 300 ECTS-Leistungspunkte.

Jedem ECTS-Leistungspunkt ist eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet. Pro Semester sind 22,5 Leistungspunkte vorgesehen. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 27 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten. Das zusätzliche Kolloquium umfasst 3 ECTS-Leistungspunkte.

Durch die Verwendung der ECTS-Elemente strebt die FHDW die Sicherung der Übergänge zu und aus staatlichen Hochschulen und die Anschlussfähigkeit der Abschlüsse an. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß KMK-Vorgaben angerechnet. Einzelheiten hierzu sind in der Prüfungsordnung in § 9 geregelt.

Die ECTS-Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen umgesetzt. Die Workloadangaben sowie die Qualifikations- und Kompetenzziele, formuliert als Learning Outcomes, befinden sich in den Modulbeschreibungen.

Alle Prüfungsleistungen werden benotet – davon ausgenommen sind die Transferprojekte – und mit ECTS-Leistungspunkten versehen. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit erfüllt damit die Vorgaben. Die Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und die Vergabe von ECTS-Punkten zu erbringen sind, sind in § 12 der Prüfungsordnungen festgelegt und in den Modulhandbüchern präzisiert.

Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

3.1.1 Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

In der letzten Reakkreditierung für beide Studiengänge wurden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Gutachter sahen Weiterentwicklungspotenzial und gaben deshalb Empfehlungen für die Studiengänge zu folgenden Aspekten:

1. *Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit,*
2. *Einführung von Wahlfächern bei entsprechender Studierendenzahl und*
3. *Transparenz des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Festlegung der Art und Zeitpunktes der Prüfung gegenüber den Studierenden.*

Diese Empfehlungen wurden seitens der FHDW wie folgt aufgegriffen:

zu 1.: Die Hochschule hat in 2018 ein Gleichstellungskonzept erarbeitet und in 2021 weiterentwickelt. Die darin enthaltenen Maßnahmen im Kontext von Berufungsverfahren, z.B. hinsichtlich der Gestaltung von Ausschreibungen, wurden in der Überarbeitung der Berufsordnung berücksichtigt. Die Repräsentanz von Frauen in der Professorenschaft, in zentralen Gremien und in Leitungsfunktionen wurde verbessert. In 2019 wurde ein weibliches Mitglied für das Kuratorium der FHDW gewonnen, und eine Professorin wurde als Prodekanin des Fachbereichs Betriebswirtschaft gewählt. In 2020 wurde eine weitere Professorin berufen und anschließend mit der Studiengangsleitung des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik beauftragt. Sie ist die erste Professorin im Fachbereich Informatik. Zum 01.01.2022 wurde ebenfalls im Fachbereich Informatik eine Vertretungsprofessorin berufen.

zu 2.: Die Größe der Studiengruppen sind zurzeit nicht geeignet, um Wahlpflichtfächer einzuführen. Das Risiko von Kleinstgruppen mit vielleicht nur zwei Studenten ist dem Lernergebnis, zu dem immer auch ein intensiver Austausch mit anderen Studierenden gehört, nicht zuträglich.

zu 3.: Die Prüfungsform und der Zeitpunkt der Abgabe von fristgebundenen Prüfungsleistungen werden in der ersten Vorlesung eines Modules festgelegt und den Studierenden kommuniziert.

3.1.2 Weiterentwicklung der Studiengänge

Bei den zu reakkreditierenden Studiengängen „Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ stand vor allem auch die Weiterentwicklung im Fokus. Eine zentrale Besonderheit der Weiterentwicklung ist, dass die bisherigen Master-Studiengänge „Automotive Management“, „Controlling und Finanzmanagement“, „Einkauf und Logistikmanagement“, „International Management“, „Management und Führung im Finanzvertrieb“ und „Marketing und Vertriebsmanagement“ in dem Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“ dahingehend zusammengefasst worden sind, dass sie dort als Spezialisierungsbereiche ausgewiesen worden sind, und dass der bisherige Master-Stu-

diengang „IT-Management and Information Systems“ in dem Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ neben dem Spezialisierungsbereich „Data Science“ als Spezialisierungsbereich „IT-Management“ integriert worden ist.

Folgende Änderungen wurden an den Studiengängen vorgenommen:

- Senkung des Workloads von bisher 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt um 5 Arbeitsstunden auf 25 Arbeitsstunden,
- Anpassung der ECTS-Punkte auf 5 pro Modul,
- Einführung von Transferprojekten,
- Differenzierung nach fachbereichsübergreifenden Kernmodulen und fachbereichsspezifischen Basismodulen,
- Steigerung der internationalen Ausrichtung des Studiums,
- Zusammenfassung der Module „Strategiefindung“ und „Strategieimplementierung/Change Management“,
- Erweiterung des Moduls „Innovationsmanagement“,
- Zusammenfassung von „Verhandlungsmanagement“ und „Recht und Compliance“,
- Erweiterung des Moduls „Persönlichkeitsmanagement“.

Bei der Weiterentwicklung wurden die Studierendenvertreter in der Fachhochschulkonferenz miteinbezogen. Auch in den Sitzungen der Fachbereichsräte der Fachbereiche Betriebswirtschaft und Informatik wurde die Entwicklung der Curricula mit den Studierendenvertretern in mehreren Terminen diskutiert. Das Feedback der Fachbereichsräte wurde unmittelbar in die Entwicklung der Studiengangskonzepte integriert.

Darüber hinaus wurde unter den Masterstudierenden eine Befragung durchgeführt, an der 102 Studierende teilgenommen haben. U.a. wurde die Bedeutung des Studiums für deren beruflichen Erfolg analysiert. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Absolventen- und Alumnibefragungen ausgewertet.

3.1.3 Besonderheiten im Akkreditierungsverfahren

Einen Schwerpunkt der Bewertung setzte die EVAS bei dem Konzept des Blended Learning, insbesondere in Bezug auf die Anteile des synchronen E-Learning⁷ und die für alle Beteiligten erforderliche Transparenz. Der Hochschule ist es ein Anliegen, die E-Learning-Anteile so flexibel wie möglich handhaben zu können. Um den Zielsetzungen beider Seiten gerecht zu werden, formulierte die Gutachtergruppe der EVAS folgende Auflage: „Es können bis zu 60 % der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor

⁷ Studierende und Dozierende befinden sich zeitgleich im virtuellen Seminarraum.

Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“ Diese Regelung wurde von der Hochschule zeitnah in die Prüfungsordnungen der Studiengänge integriert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Bewertung bestand in der Konzeption der neu eingeführten Transferprojekte. Die Konzeption dieser Transferprojekte knüpft an die Erfahrungen der FHDW mit den kreditierten Praxisphasen in den Bachelor-Studiengängen an. Im Rahmen der Prüfungsleistungen weisen die Bachelor-Studierenden nach, inwieweit ihnen der Transfer der Lehrinhalte in die Praxiszeiten gelingt. Mit diesen beiden neuen Modulen der Transferprojekte wird die Praxisorientierung der Master-Studiengänge gestärkt. Den Studierenden wird mit diesen Modulen eine Möglichkeit geboten, studienbegleitend – jedes Modul der Transferprojekte erstreckt sich über zwei Semester – Erkenntnisse aus dem Studium auf in Eigenregie zu wählenden Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis zu übertragen sowie Lösungen zu erarbeiten und auch anzuwenden. Dabei werden sie von Dozierenden der Hochschule begleitet. Die Ergebnisse der Transferprojekte werden vor der Studiengruppe und dem Dozenten präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Modulbeschreibungen dieser Transferprojekte waren allerdings aus Sicht der Gutachtergruppe nicht vollständig und präzise genug. Dafür wurde diese Auflage formuliert:

„Die Gutachtergruppe empfiehlt daher als Auflage, dass die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen überarbeitet werden.“

Diese Auflage konnte aber zeitnah umgesetzt werden. Die Hochschule konnte in diesem Zusammenhang überzeugend darlegen, warum die Bezeichnung der Module sinnhaft ist und nicht geändert werden sollte. Bei Transferprojekten geht es im Wesentlichen um die Übertragung gewonnener Erkenntnisse / erprobter Verfahren auf vergleichbare Problemstellungen. Dies ist eine eindeutige Übereinstimmung mit den Transferprojekten in den zur Reakkreditierung anstehenden Master-Studiengängen.

Die Gutachtergruppe sprach u.a. folgende Empfehlung für den Studiengang „Betriebswirtschaft (M.A.)“ aus:

Für die Spezialisierung „Business Management“ sollte eine passendere Formulierung verwendet werden, da die Bezeichnung dieser Spezialisierung nur eine Übersetzung des Begriffs „Betriebswirtschaft“ ist.

Nach Aussage der Hochschule wurde der Studiengang mit dieser Bezeichnung „Business Management“ seit 2014 erfolgreich betrieben. Auch der Spezialisierungsbereich „Business Management“, der eine Fortführung des bisherigen Studiengangs „Business Management (M.A.)“ nun als Spezialisierungsbereich darstellt, wird in der aktuellen Akquisitionsphase gut nachgefragt. Die Bezeichnung wird daher beibehalten.

Die EVAS sah weitere inhaltliche Änderungsbedarfe:

- Die am HQR-orientierten Qualifikationsziele sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher formuliert werden.
- Es sollte eine Übereinstimmung von Modulbezeichnung und Unterrichtssprache gegeben sein. Einige Module haben eine englische Bezeichnung, während sie in deutscher Sprache gelehrt werden sollen.

Diese Empfehlungen wurden im laufenden Verfahren zeitnah umgesetzt.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Studiengänge der FHDW sind auf die Wissensvermittlung und Ausbildung von wissenschaftlichen, instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen ausgerichtet. Die Studierenden sollen die erforderliche Handlungskompetenz und Entwicklungsperspektiven entwickeln, die ihre langfristige Beschäftigungsfähigkeit in einem (internationalen) Wettbewerbsumfeld fördert.

Als übergeordnetes Qualifikationsziel gilt für die konsekutiven Masterstudiengänge der FHDW: Die Studierenden sind nach Abschluss ihres Masterstudiums darauf vorbereitet, in national und/oder international operierenden Unternehmen eine verantwortungsvolle, auf das Geschäft ausgerichtete Fach- und Führungsfunktion wahrzunehmen.

Aus der Konkretisierung dieser Zielsetzung ergeben sich verbindliche Vorgaben für alle Studiengänge:

- Qualifizierung der Studierenden nicht nur für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in der Wirtschaft, sondern insbesondere auch für weiterführende Forschungstätigkeiten,
- Vermittlung von theoretischem/fachlichem und methodischem Wissen und der Kompetenz, für ein professionelles Handeln in Wissenschaft und Wirtschaft Lösungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen,
- Heranführen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse,
- Förderung der instrumentalen Kompetenzen der Studierenden durch Integration von Theorie- und Praxiselementen,

- Vermittlung einer Abstraktionsfähigkeit, die sich auf theoretisches Wissen stützt, die Anpassung an veränderte Anforderungen ermöglicht und Grundlage für lebenslanges Lernen ist,
- Förderung von personalen Kompetenzen wie Kommunikations-, Team-, Konflikt- und Führungsfähigkeit,
- Befähigung der Studierenden, das eigene Handeln dabei zu reflektieren und hinsichtlich der gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen zu hinterfragen,
- Berücksichtigung ethischer und genderbezogener Aspekte und Fragen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Somit umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind auf das vermittelte Abschlussniveau eines Masterstudiengangs ausgerichtet.

Die HQR-konformen Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind auf Studiengangsebene in den Qualifikationsprofilen der Studiengänge, in den Prüfungsordnungen sowie in den Diploma Supplements und auf Modulebene in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher dokumentiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe der EVAS stellt für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge fest, dass diese eine sehr gute Befähigung zur Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Erwerbstätigkeit vermitteln. Die Hochschule konnte hierfür plausibel darlegen, dass ihre Absolventen ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in ihren beruflichen Aufgabenstellungen karriereförderlich verwerten können. Dies kam auch in den Gesprächen mit den Absolventen in der Begehung zum Ausdruck.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden mit Bezug auf das angestrebte Berufsfeld in national und/oder international agierenden Unternehmen logisch und nachvollziehbar dargelegt. Sie berücksichtigen die Berufsbefähigung und orientieren sich an wissenschaftlichen, fachlichen und überfachlichen Zielen, die dem angestrebten Abschlussniveau adäquat sind. Die Studiengänge tragen dabei den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse grundsätzlich Rechnung. Auch die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität werden im angemessenen Umfang vermittelt. Bei einigen Modulen allerdings geht aus den Beschreibungen das Masterniveau nicht immer deutlich hervor. So finden sich viele Modulbezeichnungen an anderen Hochschulen in Bachelor-Studiengängen wieder.

Die Hochschule greift bei der Definition der Qualifikationsziele des Studienganges auch auf die Ergebnisse der Absolventenbefragungen zurück.

Die FHDW pflegt eine enge Anbindung an die (vor allem regionale) Wirtschaft und macht diese für die Studierenden und die Studiengänge nutzbar. So werden Wirtschaftspartner beispielsweise an der Weiterentwicklung der Curricula beteiligt, indem Impulse der Mitglieder des Kuratoriums, des Firmenbeirats und Vertretern von Partnerunternehmen aufgegriffen werden.

In dem Kapitel 3.1 des Selbstberichts hat die Hochschule die Qualifikationsziele der Studiengänge aufgegliedert und in Kapitel 3.2 überaus plausibel dargelegt, in welchem Abschnitt des Studiums diese Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden. Hierfür nutzt die Hochschule u.a. geeignete Lehr- und Prüfungsformen, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die Studierenden in der Breite der geforderten Qualifikationen befähigen. Insgesamt war für die Gutachtergruppe in Bezug auf die zu akkreditierenden Studiengänge eine gelebte Integration der Praxis in die Lehre erkennbar. In diesem gelungenen Konzept und der sehr erfolgreichen Umsetzung der Praxisorientierung sieht die Gutachtergruppe große Stärken der zu akkreditierenden Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Bei einigen Modulen geht aus den Beschreibungen das Masterniveau nicht immer deutlich hervor. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die am HQR zu orientierenden Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen überprüft und bei Bedarf deutlicher formuliert werden sollten.
- Ferner sollten Kontakte zu Unternehmen systematisch erfasst und ausgewertet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Der Master-Studiengang „Betriebswirtschaft (M.A.)“ mit seinen verschiedenen Spezialisierungen ist darauf ausgerichtet, Studierende zu befähigen, entweder auf übergeordneter Ebene im Unternehmen oder je nach gewählter Spezialisierung in spezifischen Unternehmensbereichen anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben auszuüben. Dabei orientieren sich die Qualifikationsziele an den Anforderungen, die im unteren und mittleren Management z.B. mit der Rolle der Projektleitung oder auch der Gruppen-/Team- und Abteilungsleitung verbunden sind. Auch Studierende ohne Führungsambitionen werden befähigt, eine anspruchsvolle Fachlaufbahn z.B. im Bereich Controlling oder Marketing erfolgreich zu durchlaufen.

Hierzu werden folgende Qualifikationsziele angestrebt:

- **Fachliche Qualifikation:**
 - Verbreiterung des Wissens in Bezug auf theoretische Modelle sowie Prozesse und Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Unternehmensführung. Zu nennen sind hier insbesondere strategische, rechtliche und internationale Aspekte;
 - Vertiefung des Wissens in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Handlungsfeldern wie z.B. dem Finanzmanagement, dem Marketing oder dem Einkaufs- und Logistikmanagement;
 - Kritisches Verständnis klassischer und neuerer Ansätze der Betriebswirtschaftslehre sowie Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung konkreter Prozesse, Maßnahmen und Instrumente zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele im Unternehmen.
- **Umsetzungskompetenz in konkreten beruflichen Situationen:**
 - Kompetenz, auf Basis der erworbenen fachlichen Qualifikation im konkreten Tätigkeitsfeld auch in neuen und unbekanntem Zusammenhängen fundiert Entscheidungen zu treffen und angemessene (operative) Maßnahmen abzuleiten;
 - Fähigkeit, ganzheitlich den Kontext strategischer, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen; das bezieht sich auf Aktivitäten im nationalen und internationalen Umfeld;
 - Kompetenz, selbstständig neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im Unternehmen kritisch zu reflektieren und für das jeweilige Tätigkeitsfeld anzuwenden.
- **Sozialkompetenz als zentraler Aspekt einer Persönlichkeitsentwicklung:**
 - Kompetenz, in fachlichen Zusammenhängen und in Führungssituationen zielgruppengerecht und ergebnisorientiert zu kommunizieren und zu interagieren;
 - Fähigkeit, auch in altersgemischten und interkulturellen Teams angemessen zu interagieren.
- **Reflektiertes Selbstverständnis:**
 - Fähigkeit, die eigene Persönlichkeit im Kontext der beruflichen Tätigkeit zu reflektieren und Konsequenzen für die individuelle berufliche Entwicklung und persönliche Lebensgestaltung abzuleiten;
 - Kompetenz, die Wirkung der Persönlichkeit auch in der Interaktion mit anderen Menschen zu erkennen und diese Erkenntnisse beim eigenen Verhalten zu berücksichtigen; damit verbunden ist ein Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit im gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Umfeld.

- Fachübergreifende Sichtweise und Engagement:
 - Erlangung eines tiefgehenden Verständnisses interdisziplinärer Zusammenhänge u.a. im Zusammenhang mit der Digitalisierung;
 - Schaffung eines starken Bewusstseins der gesellschaftlichen, ökologischen und grundsätzlich ethischen Implikationen wirtschaftlichen Handelns sowie die Kompetenz, diese Erkenntnisse im eigenen beruflichen Handeln und Entscheiden zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Berufsbefähigung und zum Qualifikationskonzept gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele des Studiengangs stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich unter anderem aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt. Die im Modulhandbuch aufgezeigten Qualifikationsziele sind stimmig mit den übergeordneten Qualifikationszielen des gesamten Studiengangs.

Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang auch zur Persönlichkeitsentwicklung sowie der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen beiträgt. Hierzu gehört unter anderem der erklärte Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, deren Wert durch die Ergebnisse der Befragung von Studierenden und Absolventen belegt wird.

Eine klare Stärke sieht die EVAS darin, dass der Master-Studiengang auf ein problemorientiertes Lernen ausgerichtet ist. Hierfür werden z.B. Fallstudien, anwendungsorientierte Forschungs- und Praxisprojekte im Rahmen der Transferprojekte sowie Rollenspiele eingesetzt, um die Studierenden in diesem Bereich besonders zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Die grundsätzliche Befähigung der Absolventen des Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“ zu Fach- und Führungsaufgaben auch im internationalen Kontext konkretisiert sich in der IT zum Beispiel in den Berufsfeldern Projektleiter, Produkt-Manager, Software-Architekt, Gruppen-/Team-/Abteilungsleitung oder Data-Science Spezialist. Aus diesen Berufsfeldern ergeben sich die notwendigen Qualifikationen, die sich in folgende Kategorien ausdifferenzieren:

- **Fachliche Qualifikation:**
 - Verbreiterung des Wissens um die Grundlagen von IT-Systemen, typischen IT-Prozessen und –Aufgaben sowie ihren Grenzen und Alternativen; hier sind insbesondere rechtliche und strategische Aspekte zu nennen;
 - Vertiefung des Wissens um anwendungsorientierte Lösungen in der IT, wie Verfahren der Data Science und der Prozess-Analyse, Controlling-Ansätze, Softwarearchitektur;
 - Kritisches Verständnis von etablierten und neuartigen Ansätzen bei IT-Systemen – wie Architekturen – und deren Verwaltung resp. effizienter Nutzung in Unternehmen.
- **Umsetzungskompetenz in konkreten beruflichen Situationen:**
 - Aus der fachlichen Qualifikation resultiert die Vertiefung einer methodisch/instrumentalen Lösungskompetenz für Probleme beim Entwurf, Einsatz von IT-Systemen sowie bei der Planung und Durchführung von IT-Projekten oder IT-Aufgaben, die einen sicheren Umgang mit auch neuartigen Anforderungen und Rahmenbedingungen – z.B. juristischer, technischer oder politisch/ökologischer Natur – sicher ermöglicht.;
 - Fähigkeit zur selbstständigen Rezeption und zum Transfer auch komplexer und neuartiger wissenschaftlicher Ergebnisse im Bereich der IT und darauf aufbauende Entscheidungskompetenz.
- **Interaktions-Kompetenz als zentraler Aspekt einer Persönlichkeitsentwicklung:**
 - Intensivierte Fähigkeit zur zielgruppengerechten Kommunikation und Steuerung von fachlichen und fach-fremden Gruppen.
- **Reflektiertes Selbstverständnis:**
 - Verstärkte Reflexion der eigenen beruflichen Verhaltensweisen und Lösungsmuster im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung, die insbesondere in der schnelllebigen IT essentiell für eine gelingende Lebensgestaltung ist.
- **Fachübergreifende Sichtweise und Engagement:**
 - Weitung des Blickfelds durch Betrachtung internationaler Verflechtungen;
 - Verbreiterung des Betrachtungsbereichs für die ethischen und gesellschaftlichen

Implikationen des eigenen Handelns, was gerade durch die zunehmende Verbreitung von IT-Lösungen in alle Lebensbereiche hinein relevant wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Berufsbefähigung und zum Qualifikationskonzept gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele des Studiengangs stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich unter anderem in den Lernergebnissen des Modulhandbuchs widerspiegelt. Die im Modulhandbuch aufgezeigten Qualifikationsziele sind den übergeordneten Qualifikationszielen des gesamten Studiengangs stimmig zugeordnet.

Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen, sowie der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierzu gehört unter anderem der erklärte Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, deren Wert durch die Ergebnisse der Befragung von Studierenden und Absolventen belegt wird.

Eine klare Stärke sieht die EVAS darin, dass der Master-Studiengang auf ein problemorientiertes Lernen ausgerichtet ist. Hierfür werden z.B. Fallstudien, anwendungsorientierte Forschungs- und Praxisprojekte im Rahmen der Transferprojekte sowie Rollenspiele eingesetzt, um die Studierenden in diesem Bereich besonders zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Die Studiengänge entsprechen nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 StudakVO.

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen für die Master-Studiengänge wurden im Kapitel „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)“ beschrieben.

In den Modulen der Studiengänge werden die Studierenden zu problemgesteuertem und anwendungsorientiertem Lernen, zu entdeckendem, forschendem Lernen und zu einem kritischen, hinterfragenden Denken angehalten. Als Lehr- und Lernformen kommen dafür aktivierende Lehr-/Lernarrangements und gelenktes Eigenstudium unter Verwendung von synchronem E-Learning zum Einsatz, um die didaktischen und pädagogischen Ziele zu erreichen.

An erster Stelle steht ein seminaristischer Unterricht, der auf einem interaktiv gestalteten Lehrvortrag, der die Studierenden aktiv in Dialoge einbezieht und zu kritischen Diskussionen anregt, setzt.

Der Methodenmix besteht aus:

- Vorlesungen
- Übungen
- Gruppenarbeiten
- Praxisprojekten
- Fallstudien
- Rollenspielen
- Präsentationen

Methodisch-didaktisch werden studienbegleitend sowohl im Präsenz- bzw. E-Learning-Studium als auch im gelenkten Eigenstudium projektdefinierte Studienaufgaben – eingebettet in Arbeitsgruppenstrukturen und Fallbearbeitungen – als ein in besonderer Weise geeignetes Lehr-/Lernarrangement betrachtet. Gerade das Arbeiten mit Fallstudien ermöglicht die Aneignung von Handlungskompetenz durch Komplexitätsbewältigung und Praxisbezug, die ganzheitliches Denken sowie eine interdisziplinäre Sichtweise auf wissenschaftliche und/oder praktische Problemstellungen erfordert.

Durch eine Aktivierung der Studierenden als Mittel eines studierendenzentrierten Lehrens werden Fortschritte direkt erlebbar. Das wird durch kreative Arrangements seitens der Lehrenden erreicht. Schließlich erlauben die geringen Gruppengrößen und die hohe Motivation der Lehrenden auch eine optimale Unterstützung der Studierenden. Das beinhaltet auf der Ebene eines Master-Studiums notwendigerweise ein hohes Maß an persönlichem Feedback: sowohl im Studierendenkreis als auch durch Lehrende.

Die verwendeten Lehrformen sind in § 8 der Prüfungsordnungen erläutert.

Die Studiengänge enthalten Praxisanteile in Form der Transferprojekte, in denen theoretisch basierte Lösungskonzepte im Rahmen einer konkreten Problemstellung im Fachgebiet der Studierenden entwickelt und die Umsetzung unter Berücksichtigung eventueller Hindernisse geplant werden.

Der Ansatz des synchronen E-Learning wird an der FHDW in allen Studiengängen – so auch in den zur Reakkreditierung anstehenden Studiengängen – angewendet. Das zeitliche Ausmaß und die Organisation des E-Learning sind variabel, wobei der gesamte E-Learning-Anteil an Kontaktstunden 60 % nicht überschreiten darf.

Sowohl das Intranet der FHDW als auch die zum Einsatz kommende E-Learning-Plattform Microsoft Teams halten nicht nur vorlesungsbegleitende Unterlagen, Übungsaufgaben und -klausuren der Dozenten bereit, sondern sind sowohl für Studierende als auch für Lehrende Kommunikationsplattformen mit Chatrooms und Diskussionsforen und können insbesondere bei der Betreuung der Lernphasen außerhalb der Hochschule genutzt werden.

Um die Verbindung von Forschung und Lehre zu gewährleisten, fließen die Erkenntnisse aus verschiedenen Forschungsaktivitäten in vielfältiger Form in Module des Master-Studiums ein. So entwickeln die Dozierenden bei anwendungsorientierten Forschungsprojekten direkt für Unternehmen Lösungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen fördern. Diese Ergebnisse fließen auch in anonymisierter Form in die Lehre ein.

Neben der Einbeziehung von Forschungsergebnissen in verschiedenen Bereichen der Lehre werden die Studierenden gefordert und gefördert, eigene Forschungsthemen zu entwickeln oder sich mit aktuellen Forschungsthemen in ihrem speziellen Schwerpunktbereich auseinanderzusetzen. So bietet das Modul “Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen” Studierenden den Raum, zu konkreten Themen ihres Spezialgebiets zu recherchieren und sich mit dem aktuellen Stand der Forschung auseinanderzusetzen. Darüber hinaus erlangen die Studierenden auch im Rahmen der Transferprojekte die Kompetenz, theoretische Konzepte in der praktischen Anwendung kritisch zu reflektieren und in ihrer Werthaltigkeit für die Praxis zu hinterfragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Neueinführung der Transferprojekte hat die Praxisorientierung der Studiengänge deutlich verstärkt, dies ist positiv hervorzuheben. Doch sind noch einige Punkte während der Begutachtung offengeblieben. So sind die Qualifikations- und Kompetenzziele nicht vollständig definiert, auch

ist nicht geregelt, wie das Thema der Prüfungsleistung festgelegt wird und wie die Betreuung erfolgt.

Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen und Unterrichtssprache vorgenommen wird.

Durch das Modul „Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen“ in beiden Studiengängen wurden Möglichkeiten geschaffen, die aktuelle Forschungsentwicklung in den für die Studiengänge relevanten Gebieten in die Lehre einzubeziehen. Allerdings ist nicht deutlich geworden, wie die jeweiligen Inhalte der Module „Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen“ transparent dargestellt und kommuniziert werden.

Dass die Hochschule im Rahmen ihres Blended-Learning-Konzeptes neben der Lehre in Präsenz auch Online-Lehre in Form des synchronen E-Learning vorsieht, um den Studierenden eine einfachere Teilnahme am Studium trotz Berufstätigkeit zu ermöglichen, begrüßt die Gutachtergruppe sehr. Zunächst hatte die Hochschule einen höheren Anteil von E-Learning als 60 % geplant. Die Gutachtergruppe hat diesbezüglich folgende Bedenken: Wenn – wie zunächst vorgesehen – der E-Learning-Anteil bis zu 100 % annehmen darf, kann nicht mehr von einem Präsenzstudium mit Online-Anteilen gesprochen werden, und es entsteht für die Studieninteressierten der Eindruck, es würde sich um ein Fernstudium handeln. Auch hatte die Hochschule keine Regelung festgelegt, wie und zu welchem Zeitpunkt den Bewerbern, den Studierenden und den Dozenten der genaue Anteil an E-Learning mitgeteilt werden sollte. Hier muss aus Sicht der Gutachtergruppe nachgebessert werden.

In Bezug auf die Module erfolgt eine Differenzierung nach fachbereichsübergreifenden Kernmodulen und fachbereichsspezifischen Basismodulen. Diese Differenzierung ermöglicht eine stärkere Fokussierung der Studieninhalte, was generell als positiv zu bewerten ist. Fachbereichsspezifische Themen werden nicht mehr im übergeordneten Bereich der Kernmodule vermittelt, sondern richten sich konkret an Studierende entweder im Bereich Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik. Damit werden Studierende auf der einen Seite entlastet und auf der anderen Seite besser in ihrem Fachgebiet qualifiziert.

Allerdings werden Kernmodule (fachbereichsübergreifend) und Basismodule (fachbereichsspezifisch) nicht klar voneinander abgegrenzt. Hier sieht die Gutachtergruppe Entwicklungsbedarf und empfiehlt, dass die Studiengangsleitungen im Akkreditierungszeitraum beobachten, wie sich die gemeinsame Verwendung von Modulen in beiden Fachbereichen im Studienverlauf entwickeln und als zweckmäßig herausstellen wird.

Die während der Begutachtung vor Ort vorgelegten Lehrmaterialien basieren im Wesentlichen auf sehr guten und professionell gestalteten Folien. Als wünschenswert erscheinen allerdings, ergänzend zu den als Vorlesungsskripte ausgewiesenen Lehrunterlagen, die im Grunde genommen Foliensätze sind, ausformulierte Skripte mit entsprechendem wissenschaftlichem Charakter.

In Bezug auf die Didaktik scheinen keine Flipped Classroom-Anteile vorhanden zu sein. Dies könnte gegebenenfalls bei Didaktikschulungen aufgegriffen werden.

Die Beschreibung der Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Gutachtergruppe sieht dahingehend Entwicklungspotenzial, dass die Lernmethoden modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden sollten.

In den Gesprächen mit Studierenden und Absolventen wurden die wenigen Exkursionen, die in einzelnen Modulen durchgeführt wurden, als sehr lehrreich hervorgehoben. Das sollte ausgeweitet werden, jedoch zusätzlich zu Vorlesungen, um den Ausfall von Unterrichtsstunden zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Die EVAS schlägt folgende Auflagen vor:

- Die folgende Regelung in Bezug auf die E-Learninganteile der Studiengänge soll in die Prüfungsordnung aufgenommen werden, da es sich um ein Präsenzstudium handelt und Transparenz für Bewerber, Studierende und Dozenten gewährleistet sein muss: „Es können bis zu 60 % der Kontaktstunden als E-Learning durchgeführt werden. Der E-Learning-Anteil für das Studium wird vor Studienbeginn durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Die Schwankungsbreite für den geplanten E-Learning-Anteil darf pro Semester 10% nicht überschreiten.“

Im Rahmen der regelmäßigen Stichproben der EVAS werden in 2023 die Studienablaufpläne der Studiengruppen als Stichprobe gezogen werden.

- Die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Transferprojekten sind zu allgemein gefasst. Die Gutachtergruppe schlägt daher als Auflage vor, dass die Modulbeschreibungen der geplanten Transferprojekte rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) hinsichtlich der Bezeichnungen, der Anforderungen und der Prüfungsformen überarbeitet werden.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Die Festlegung der jeweiligen Inhalte der Module „Seminar zu ausgewählten Forschungsthemen“ in beiden Studiengängen sollte transparent dargestellt und kommuniziert werden.
- Die Studiengangsleitungen sollen im Akkreditierungszeitraum beobachten, wie sich die gemeinsame Verwendung von fachbereichsübergreifenden Modulen im Studienverlauf entwickeln und als zweckmäßig herausstellen wird.

- Die Gutachtergruppe regt an, dass gegebenenfalls ergänzend zu den als Vorlesungsskripte ausgewiesene Lehrunterlagen, die im Grunde genommen Foliensätze sind, wissenschaftliche Skripte entwickelt werden, damit das Niveau der Masterstudiengänge deutlicher wird.
- Die Beschreibung der Lehr- und Lernmethoden ist in verschiedenen Modulen zu global und lässt willkürliche Zuordnungen zu. Die Lehr- und Lernmethoden sollten noch einmal überprüft und modul- und entwicklungsbezogen differenziert werden.
- Es wird angeregt, dass den Studierenden zusätzlich zu den Vorlesungen mehr Exkursionen zu namhaften Unternehmen angeboten werden.
- Einige der Module haben englischsprachige Modulbezeichnungen, aber deutschsprachige Inhalte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass dort, wo es angebracht ist, eine Übereinstimmung von Modulbezeichnungen und Unterrichtssprache vorgenommen wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ leiten sich aus den Anforderungen an Fach- und Führungskräfte in unterschiedlichen Geschäftsfeldern und –bereichen eines Unternehmens ab. Studierende werden in die Lage versetzt, anspruchsvolle Positionen im Rahmen einer Laufbahn als Fachexperten oder Führungskräfte einzunehmen. Die Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaft“ bringt die Vielfalt möglicher Einsatzgebiete im Unternehmen zum Ausdruck und spiegelt gleichzeitig das aus gehobenen Fach- und Führungsaufgaben abgeleitete Anspruchsniveau des Studiums wider.

Obwohl auch quantitative und technisch ausgerichtete Studieninhalte vermittelt werden, überwiegt der Anteil praxisnah ausgerichteter Module im Curriculum des Studiengangs. Das gesamte Modulkonzept ist auf die Vermittlung fachlicher, aber auch sozialer und personaler Kompetenzen ausgerichtet. Damit ist die Verleihung des Abschlussgrad eines M.A. inhaltlich und formal folgerichtig und sinnvoll.

Das Curriculum umfasst über vier Semester verteilt acht Kernmodule, die den Studierenden fachbereichsübergreifend sowohl fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten als auch methodische, soziale und personale Kompetenzen vermitteln. Als Einstieg in das Studium werden im ersten Semester die grundlegenden Module „Strategieentwicklung und –implementierung“ und „Persönlichkeitsmanagement“ angeboten. Im erstgenannten Modul werden aufbauend auf Kenntnissen des Bachelor-Studiums vertiefend Fragestellungen und Aufgabenbereiche der strategischen Unternehmensführung behandelt. Diese Thematik ist unabhängig vom konkreten Tätigkeitsbereich im Unternehmen für alle angehenden Fach- und Führungskräfte relevant und stellt gleichzeitig

einen konzeptionellen Rahmen für die noch folgenden Inhalte des Studiums dar. Die frühe Auseinandersetzung mit der Rolle der Persönlichkeit allgemein und der eigenen Persönlichkeit im Modul „Persönlichkeitsmanagement“ ermöglicht es den Studierenden, ihre eigene Position und Entwicklung im Verlauf des gesamten Studiums zu reflektieren und daran zu arbeiten.

Im zweiten Semester folgt in Anknüpfung an Überlegungen zum strategischen Management ein Modul, das auf die Eruierung und Entwicklung von Innovationen in einem zunehmend agilen Umfeld ausgerichtet ist. Zudem erlangen Studierende durch das Modul „Operations Research“ eher quantitative und formale Kompetenzen, die einen abstrakteren und damit übergreifenden Blick auf betriebliche Herausforderungen erlauben.

Die Kernmodule im 3. Semester erweitern die Perspektive der Studierenden im Hinblick auf die zunehmende Komplexität wirtschaftlichen Handelns. Im Modul „Complexity Management“ wird die Fähigkeit, selbstreflektiert zu agieren und insbesondere in komplexen Situationen angemessene Lösungen zu erkennen und nicht vorschnelle Reduktionen vorzunehmen, vermittelt. Eine solche Fähigkeit wirkt dann auch bei der Ausbildung der Kompetenz mit, adäquate und ganzheitliche Lösungen in konkreten betrieblichen Situationen zu entwickeln und zu kommunizieren.

Das Modul „Internationales Management“ vermittelt Kompetenzen, um die Strategie des Unternehmens und dessen Geschäftsmodell auch in einem internationalen Umfeld umzusetzen.

Die in das vierte Semester eingeordneten Module sind auf die Erlangung von Kompetenzen in Bezug auf die operative Umsetzung der Strategie ausgerichtet. Dazu gehört zum einen die Führungs-kompetenz im Modul „Personalführung“, welche die Absolventen des Studiengangs in die Lage versetzt, Mitarbeiter und Teams zur Erreichung der Unternehmensziele zu motivieren und zu leiten. Zum anderen werden die Studierenden im Modul „Vertragsmanagement und Compliance“ befähigt, Geschäfte mit Kunden rechtskonform und unter Berücksichtigung von Compliance-Erfordernissen zu verhandeln und erfolgreich abzuschließen.

Ergänzend zu den genannten Kernmodulen, die von Studierenden im Studiengang „Betriebswirtschaft“ und im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ gleichermaßen besucht werden, beinhaltet der Studiengang „Betriebswirtschaft“ zwei weitere Basismodule. Dabei handelt es sich um das Modul „Corporate Finance“, in welchem die Studierende vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in klassischen Unternehmensfinanzierungsthemen inkl. der Bereiche Unternehmensbewertung und Risikomanagement erwerben. Mit dem zweiten Modul „Wirtschaftspolitik“ begreifen die Studierenden die vielfältigen Formen von Markteingriffen und sind in der Lage, wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die Auswirkungen ihrer Umsetzung in strategischen, operativen und zeitlichen Dimensionen besser einzuordnen.

In den Spezialisierungsbereichen des Studiengangs, dies sind im Einzelnen „Automotive Management“, „Controlling“, „Digital Management“, „Einkauf und Logistikmanagement“, „Business Management“, „Human Resource Management“, „International Management“, „Management und Führung im Finanzvertrieb“ und „Marketing und Vertrieb“, erfolgt im Wesentlichen eine Vertiefung

der zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als auch fachbezogener, methodischer Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Curriculum gelten auch die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium gut unterstützen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium – z.B. durch die Wahl des Spezialisierungsbereichs.

Der Studiengang setzt die Ausrichtung auf eine hohe Praxisorientierung bei gleichzeitiger fundierter Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch eine gelungene Modulzusammenstellung sehr gut um.

Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Die im Curriculum abgedeckten Bereiche sind ausgewogen und gewährleisten die Wahl der Studiengangsbezeichnung.

Die Eingangsqualifikationen sind transparent dargelegt. Bewerber müssen einen Hochschulabschluss in einem betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss vorweisen. Alternativ wird auch der Abschluss eines nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs akzeptiert. In diesem Fall sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu belegen.

Die Spezialisierung „Business Management“ innerhalb des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaft“ suggeriert englischsprachige Inhalte – die es aber dort nicht gibt. Ansonsten wäre diese Spezialisierung eigentlich nur eine Übersetzung des Begriffs „Betriebswirtschaft“. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gutachtergruppe, für die Spezialisierung „Business Management“ eine passendere Formulierung zu verwenden.

Entscheidungsvorschlag

Zur Erfüllung des Kriteriums gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Die EVAS gibt zusätzlich zu den studiengangsübergreifenden Empfehlungen folgende Empfehlung:

Für die Spezialisierung „Business Management“ sollte eine passendere Formulierung verwendet werden, da die Bezeichnung dieser Spezialisierung nur eine Übersetzung des Begriffs „Betriebswirtschaft“ ist.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Die Qualifikationsziele leiten sich aus den angestrebten Berufsfeldern der Absolventen ab, die sich allesamt im Bereich des IT-Managements – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – verorten lassen. Kennzeichnend dafür ist, dass stets Führungs- und Planungsaufgaben sowie eine Einbettung in unternehmerische Prozesse eine zentrale Rolle spielen. Insofern ist die Passung zwischen Qualifikationszielen und Studiengangbezeichnung per constructionem gegeben.

Der Abschlussgrad eines M.Sc. ergibt sich aus den überwiegenden Anteilen, die formale, quantitative oder technisch ausgerichtete Inhalte im Studiengang haben. Dieser Anteil beträgt im Vertiefungsgebiet IT-Management ca. 45% und in der Spezialisierung Data Science ca. 66%, so dass ein M.Sc. sowohl inhaltlich als auch formal angemessen erscheint.

Diese Charakterisierung des IT-Managements legt dann auch die Struktur der Module nahe, die in den Ausführungen zum Studiengangskonzept genauer beschrieben wurde. Die grobe Einteilung in betriebswirtschaftliche, managementorientierte, formale, persönlichkeits- und informatikbezogene Module deckt die zentralen Anforderungen an moderne Fach- und Führungskräfte in der IT sehr gut ab.

Das Curriculum kann in vier Kategorien eingeteilt werden. Zur ersten Kategorie zählen acht Kernmodule, die jeweils paarweise auf die vier Semester des Studiengangs verteilt sind. Zu diesen Modulen zählen Strategieentwicklung, Persönlichkeitsmanagement, Innovationsmanagement, Operations Research, Complexity Management, International Management, Personalführung sowie Vertragsmanagement und Compliance. Diese Module verbreitern und vertiefen die Qualifikationen im Bereich des allgemeinen Managements in komplexen, internationalen Zusammenhängen. Konkret werden damit zum einen vertiefte Kenntnisse in Strategie-Lifecycle, Management-Aufgaben und -Praktiken im Bereich der internationalen Kooperationen, Innovationen, Verträge und Personalführung erworben und somit die Kompetenz zur Umsetzung auf breiter Front gestärkt. Zum anderen vermitteln Module wie Persönlichkeitsmanagement und Complexity Management auch die Fähigkeit, selbstreflektiert zu agieren und insbesondere in komplexen Situationen angemessene Lösungen zu erkennen und nicht vorschnelle Reduktionen vorzunehmen. Eine solche Fähigkeit wirkt auch bei der Ausbildung der Kompetenz mit, adäquate und ganzheitliche Lösungen in konkreten betrieblichen Situationen zu entwickeln und zu kommunizieren. Schließlich erlangen Studierende in dieser Kategorie durch das Modul Operations Research auch eher quantitative und formale Kompetenzen, die ebenfalls die fachliche Qualifikation vertiefen und zugleich einen abstrakteren und damit übergreifenden Blick auf betriebliche Herausforderungen erlauben. In der zweiten Kategorie befinden sich die Module IT-Trends, Business Intelligence und Process Analysis sowie Architektur moderner IT-Systeme. Diese Module vertiefen IT-spezifische Kompetenzen im Bereich der anwendungsnahen und quantitativen Analyse von Unternehmensprozessen und des Aufbaus sowie der Bewertung neuer oder bestehender IT-Systeme. Damit sind die

Absolventen befähigt, nicht nur quantitativ fundierte Optimierungen vorzuschlagen, sondern auch entsprechende Maßnahmen auf Ebene der IT-Systeme selbst zu entwerfen oder bestehende Systeme kritisch zu bewerten und ggf. auch zu optimieren. Das Modul IT-Trends schließlich vertieft nicht nur das Wissen um aktuelle Trends in der Informatik, sondern versetzt die Absolventen in die Lage, aktuelle Trends zielgruppenorientiert zu kommunizieren – eine Fähigkeit, die gerade in der oft technik-zentrierten IT von hoher beruflicher und gesellschaftlicher Bedeutung ist. Die Module dieser zweiten Kategorie sind also relevant für jedwede weitere Spezialisierung im Bereich des IT-Managements.

In die dritte Kategorie fallen die Module des jeweiligen Spezialisierungsbereichs.

Die vierte und letzte Kategorie stellt die beiden Transfermodule dar, in denen in besonderer Weise der ganzheitlich reflektierte Transfer von strategischen, technischen und Management-Wissen in die konkrete Unternehmenspraxis im Vordergrund steht. In diesen Modulen wird damit auch explizit die Fähigkeit zur Selbstreflexion ausgebaut.

In den Spezialisierungsbereichen „Data Science“ und „IT-Management“ des Studiengangs erfolgt im Wesentlichen eine Vertiefung der zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse als auch fachbezogener, methodischer Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Curriculum gelten auch die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium gut unterstützen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Der Studiengang setzt die Ausrichtung auf eine hohe Praxisorientierung bei gleichzeitiger fundierter Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch eine gelungene Modulzusammenstellung sehr gut um.

Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Die im Curriculum abgedeckten Bereiche sind ausgewogen und gewährleisten die Wahl der Studiengangsbezeichnung.

Die Eingangsqualifikationen sind transparent dargelegt. Bewerber müssen einen Hochschulabschluss in einem Studiengang in Wirtschaftsinformatik, Informatik, angewandter Informatik oder technisch orientierter Betriebswirtschaft mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss vorweisen.

Entscheidungsvorschlag

Zur Erfüllung des Kriteriums gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Konzeption der Studiengänge ermöglicht studentische Mobilität. Es sind zwar keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen, eine Mobilität u.a. im Rahmen der Transferprojekte würde aber unterstützt werden.

Zur Ermöglichung von studentischer Mobilität werden die Module – mit Ausnahme der Transferprojekte – grundsätzlich in einem Semester abgeschlossen. Studierende können, sofern ihre berufliche Situation dies erlaubt, ohne Zeitverlust an anderen (ausländischen) Hochschulen studieren. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei dem Absolvieren der Transferprojekte im Falle eines Studienaufenthaltes an einer anderen (ausländischen) Hochschule mit einer persönlichen Betreuung. Das ist möglich, da die Teilnahme an den Transferprojekten überwiegend im Eigenstudium im Rahmen des beruflichen Umfelds erfolgt und somit räumlich und zeitlich vom Hochschulbetrieb entkoppelt ist.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß KMK-Vorgaben angerechnet. Einzelheiten hierzu sind in der Prüfungsordnung in § 9 geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen für die zu reakkreditierenden Masterstudiengänge sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Studienbewerber müssen über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der unabhängig vom Hochschultyp ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnungen festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass den Studierenden der zu reakkreditierenden Master-Studiengänge grundsätzlich studentische Mobilität ermöglicht wird. Ein gesonderter Mobilitätsfenster wird allerdings nicht ausgewiesen. Hier wird eine Nachbesserung als erforderlich gesehen.

Die Hochschule ist mit ihrem International Office und dessen Kontakten zu ausländischen Hochschulen im Bereich Mobilität insgesamt gut aufgestellt und unterstützt Studierende mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, strukturell und individuell sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die EVAS schlägt folgende Auflage vor:

Rechtzeitig vor Studienbeginn (bis 31.08.2022) wird ein Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen. Dazu bietet sich das 5. und das 6. Semester (Erstellung der Masterthesis in Kooperation mit Hochschule im Ausland) an.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zur Mobilität gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Mobilität gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zur Mobilität gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Mobilität gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angabe der Hochschule werden von den zum Wintersemester 2021/22 zu lehrenden Stunden mindestens 50 % von hauptamtlich lehrenden Professoren geleistet. Diese Professorenquote wird jährlich durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nachgewiesen. In der Übersicht der Lehrleistungen, ausgehend von der Anzahl der in den Studiengängen zu unterrichtenden Stunden, deren Verteilung auf haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte dargestellt ist, wird der Umfang der individuellen Lehrleistungen sowie der arbeitsvertraglich geregelten Deputate der hauptamtlichen Lehrkräfte ausgewiesen.

Jedem Modul der Studiengänge ist eine hauptamtliche Lehrkraft hauptverantwortlich zugeordnet. Ein Modul kann aber auch durch andere Professoren abgedeckt werden, soweit dies aufgrund

des persönlichen Werdegangs und des Forschungsinteresses vertretbar erscheint. Damit wird personell die qualifizierte Durchführbarkeit des Programms gesichert.

Personell wird die Dozentenschaft um Lehrbeauftragte erweitert, die spezielle Bedarfe und Spitzenbedarfe qualifiziert abzudecken vermögen. Hier sind vergleichbare Anforderungen wie bei der Professorenschaft formuliert, um die Konsistenz des Lehrstabes in seiner Gesamtheit zu sichern. Die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals entspricht den hochschulgesetzlichen Vorgaben, grundsätzlich nachgewiesen durch Promotion, Habilitation oder als gleichwertig beurteilte Leistung, und wird durch das Berufungsverfahren sichergestellt. Alle Mitglieder des Lehrstabes der Masterstudiengänge sind formal-akademisch mit einem Diplom- bzw. Master-Grad ausgewiesen. Sämtliche Professoren besitzen einschlägige berufliche Erfahrungen. Einige von ihnen veröffentlichen im Rahmen ihrer Forschungsgebiete regelmäßig ihre Forschungsergebnisse. Allen, auch den nebenamtlichen Dozenten, werden seitens der Hochschule bedarfsorientiert Fortbildungen im pädagogisch-didaktischen Bereich angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen und der Gespräche mit den Dozierenden, Studierenden und Absolventen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird.

Ausweislich der eingereichten Übersicht der Lehrleistungen und auf Grundlage der Gespräche mit den Lehrenden konnten die Gutachter feststellen, dass im vorliegenden Studiengang Struktur und Anzahl des Lehrpersonals, auch unter der Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges korrespondieren und die Erreichung der Qualifikations- und Kompetenzziele gewährleisten.

In den Gesprächen mit den Dozierenden entstand der Eindruck, dass die Lehrbeauftragten nicht durchgängig über alles informiert sind, was für die Durchführung der Lehre erforderlich ist. So ist nicht allen bekannt, dass es für ihr Modul einen Modulverantwortlichen gibt. Daher verweist die Gutachtergruppe auf die Einhaltung der Verfahrensanweisung für die Einführung der Lehrbeauftragten.

Von der wissenschaftlichen wie auch der pädagogisch-didaktischen Qualifikation der Dozierenden konnten sich die Gutachter nach Durchsicht der eingereichten Lebensläufe überzeugen, die entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeiten werden seitens der Hochschule außerdem zusätzlich angeboten. Im Sinne einer systematischen Personalentwicklung sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe überlegt werden, ob die FHDW bei den festangestellten Dozenten nicht einen größeren Einfluss auf die tatsächliche Teilnahme an den angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten nehmen sollte, zumal die IT-technischen Kompetenzen nicht bei allen Dozierenden vorhanden zu sein scheinen, wie es die Gespräche mit den Studierenden gezeigt haben.

Die dargelegten Praxiskenntnisse der Lehrenden insgesamt sind den Anforderungen des Studienganges entsprechend. Bei den Professoren der Hochschule ist dies ohnehin zwingende Voraussetzung, um an eine Fachhochschule berufen zu werden. Die Gespräche mit den Lehrenden machten deutlich, dass interne Kooperation und Koordination zur Abstimmung der Module im Rahmen der Dozentenbesprechungen gelingen. Hier sollte die Hochschule darauf achten, die Lehrbeauftragten stärker als bisher einzubeziehen.

Die Betreuung der Studierenden ist durch das sehr gute zahlenmäßige Betreuungsverhältnis fester Bestandteil der Dienstleistung des Lehrpersonals. Sowohl interne als auch externe Dozenten sind gut erreichbar, um die Studierenden in akademischen und damit verbundenen Fragen zu unterstützen. Durch die Gespräche mit den Studierenden konnten die Gutachter feststellen, dass das Lehrpersonal den Studierenden auch außerhalb vorgegebener Sprechzeiten zur Verfügung steht und die Studierenden mit der Betreuung „rundum zufrieden“ sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Das Weiterbildungsangebot sowohl für die Dozierenden als auch die Verwaltungskräfte sollte erweitert werden.
- Der “Onboarding-Prozess” für neue Dozierende sollte dokumentiert werden, sobald er abgeschlossen worden ist.
- Es wird angeregt, dass ein regelmäßiger campusübergreifender Austausch für Verwaltungskräfte eingerichtet wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zur personellen Ausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur personellen Ausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zur personellen Ausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur personellen Ausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die FHDW verfügt an den Standorten Paderborn, Bergisch Gladbach, Bielefeld und Mettmann über jeweils mindestens acht Seminarräume, jeweils ein Selbstlernzentrum und eine Bibliothek. Der Standort Marburg verfügt aufgrund seines eingeschränkten Studienangebotes über zwei Seminarräume, ein Selbstlernzentrum und eine Bibliothek. Darüber hinaus sind an jedem Standort Büros für Dozenten und Verwaltung wie auch Besprechungszimmer vorhanden. Für Vorträge, Symposien und andere der größeren Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen existieren große Foren. Besonderer Wert wird auf die Bereitstellung von kleineren Seminarräumen gelegt, da die Studiengruppen 36 Studierende nicht überschreiten. Neben den Selbstlernzentren werden die Seminarräume durch die Studierenden ebenfalls für Lerngruppen und Individualstudien verwendet. Darüber hinaus sind durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume auch Gruppenarbeiten im Rahmen der Bearbeitung von Fallstudien und ähnlicher didaktischen Methoden möglich.

Alle Lehr- bzw. Seminarräume sind mit Whiteboard, Flipchart, Metaplanwänden und Beamern sowie WLAN ausgestattet, so dass auch der Einsatz von Laptops möglich ist. Menschen mit Behinderung haben barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten.

Jeder Standort verfügt über eine während der Woche bis 20:00 Uhr geöffnete Bibliothek mit einem kontinuierlich gepflegten Präsenzbestand an einschlägiger und mit den Modulempfehlungen abgestimmter Fachliteratur, die durch eine Verwaltungskraft betreut wird. Für angemeldete Zwecke (z.B. Gruppenarbeit) können die Öffnungszeiten ausgeweitet werden. In den Bibliotheken stehen PCs für Online-Recherchen zur Verfügung, von hier aus haben die Studierenden außerdem Zugriff auf verschiedene Online-Literaturre Ressourcen wie WISO, SpringerProfessional „Wirtschaft“, Statista u.a., die ein umfassendes Literaturangebot für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie die Informatik bieten.

Darüber hinaus haben alle Angehörigen der FHDW Zugriff auf über 14.000 Video-Trainings in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Japanisch und Chinesisch der On-Demand-Lernplattform LinkedIn Learning (ehemals lynda.com). LinkedIn Learning ist eines der führenden Online-Learning-Unternehmen, das Nutzer dabei unterstützt, persönliche

Fähigkeiten im Bereich Business, Software, Technologie und Kreativität zu entwickeln und persönliche und berufliche Ziele besser zu erreichen.

Die Fachbibliotheken der FHDW an ihren Standorten sind die Bibliotheken der nächstgelegenen öffentlichen Universitäten bzw. Fachhochschulen (Düsseldorf, Köln, Marburg, Paderborn und Bielefeld). Es bestehen, soweit erforderlich, Rahmenverträge mit diesen Bibliotheken, so dass alle Lehrenden und Studierenden der Hochschule diese Bibliotheken uneingeschränkt nutzen können. Die umfangreichen Öffnungszeiten der Bibliotheken gelten in vollem Umfang auch für die Studierenden der FHDW.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sachliche Ausstattung entspricht quantitativ und qualitativ, auch unter Berücksichtigung der übrigen angebotenen Studiengänge, den Anforderungen der Studiengänge. Die vorhandenen Ressourcen der Hochschule entsprechen modernen Anforderungen.

Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Die vielfältigen Zugänge zu anderen Bibliotheken sowie der elektronische Zugriff auf verschiedene Online-Literaturre Ressourcen sind hinreichend geeignet, den für die Studierenden notwendigen Zugang zur Literatur zu gewähren. Insbesondere die vollständigen Nutzungsrechte sowie der Online-Zugang ermöglichen Literaturrecherche unabhängig von Öffnungszeiten.

In der Vor-Ort-Begehung haben die Studierenden vor allem das Angebot an Online-Literaturre Ressourcen sehr positiv hervorgehoben. Insbesondere das Angebot von SpringerProfessional „Wirtschaft“ hat bei ihnen großen Anklang gefunden.

In den Standortbibliotheken der Hochschule selbst werden von Lehrenden und Studierenden ausgesprochene Beschaffungswünsche in der Regel erfüllt. Die Qualitätsanforderungen an die Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur werden auch hinsichtlich der grundsätzlich angemessenen Öffnungszeiten erfüllt.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für alle zu akkreditierenden Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zur Ressourcenausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Ressourcenausstattung gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zur Ressourcenausstattung gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Ressourcenausstattung gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für alle zu akkreditierenden Studiengänge verwendet die Hochschule modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungssysteme. In allen Modulen wird eine einzige Prüfung zum Abschluss des jeweiligen Moduls gefordert. Die Prüfungsformen umfassen Klausuren, Studienarbeiten, Referate sowie mündliche Prüfungen.

Die zulässigen Prüfungsformen sind durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt. Der Fachdozent legt dann zu Beginn des Moduls die gewählte Prüfungsart fest und informiert die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung darüber. Die Leiter der Studiengänge achten darauf, dass das gesamte Spektrum der Prüfungsformen im Studienverlauf didaktisch sinnvoll eingesetzt wird.

Für jede Prüfungsleistung gibt es eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit. In § 16 der Prüfungsordnungen ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden können, auch die Abschlussarbeiten können maximal einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung sind nur die Noten "ausreichend" und "nicht ausreichend" möglich. Ausgenommen davon sind die Abschlussarbeiten.

Durch die Evaluierungskommission für Prüfungsarbeiten, bestehend aus vier Professoren anderer Hochschulen, wird die Qualität des Prüfungssystems bzw. der Beurteilung der Studierenden sichergestellt. Die Aufgabe dieser Kommission besteht darin, Aufgabenstellungen von Klausuren und Gutachten über Studien- und Abschlussarbeiten zu sichten, zu bewerten und in Form eines Gutachtens Rückmeldung an die Lehrenden und die Hochschulleitung zu geben.

Dadurch wird eine aussagekräftige, kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleistet.

Mögliche Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronisch kranke Studierende sind in § 13 der Prüfungsordnungen geregelt.

Die Prüfungsordnungen der FHDW wurden in 2021 einer Rechtsprüfung durch eine damit beauftragte Anwaltskanzlei unterzogen, die eine Gleichwertigkeit mit den staatlichen Hochschulen feststellte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge entsprechen nicht uneingeschränkt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO.

Die Gutachtergruppe beurteilt das Prüfungssystem insgesamt als sehr gut geeignet für die Durchführung und Leistungs- und Kompetenzüberprüfung der Studiengänge. Die bisher eingesetzten Prüfungsformen lassen eine angemessene Kompetenzorientierung erkennen. Die in den zu reakkreditierenden Studiengängen für die einzelnen Module vorgesehenen Prüfungsformen unterscheiden sich nicht voneinander. Hier muss aus Sicht der Gutachtergruppe eine Differenzierung vorgenommen werden. Sie weist darauf hin, dass die Prüfungsform die Lernzielerreichung prüfen muss. Auch ist der praktizierte Prozess der Festlegung der Prüfungsform unklar.

In der Vor-Ort-Begehung exemplarisch eingesehenen Klausuren ließen ein angemessenes Niveau und aktuelle Inhalte erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die EVAS schlägt folgende Auflage vor:

Für alle Module sind als Prüfungsformen pauschal Klausuren, Studienarbeiten und Referate vorgesehen. Um Transparenz und die Angemessenheit der Prüfungsform sicherzustellen, ist, wenn mehrere Prüfungsformen als Alternativen vorgesehen sind, die als Standard gesetzte Prüfungsform eindeutig zu kennzeichnen. Die Prüfungsformen müssen dabei in Einklang mit den Qualifikations- und Kompetenzzielen des Lehrmoduls stehen.

Die EVAS gibt folgende Empfehlung:

In Zukunft sollten die neben der als Standard gesetzten Prüfungsform als Alternativen vorgesehenen Prüfungsformen nur noch dann verwendet werden, wenn sie sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum als sinnvoll erwiesen haben und sie auch nachweislich eingesetzt worden sind. Die Prüfungsformen müssen didaktisch adäquat zu den anzustrebenden Qualifikations- und Kompetenzzielen sein. Die Eignung der Prüfungsform sollte in die Modulevaluation miteinbezogen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zum Prüfungssystem gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Prüfungssystem gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zum Prüfungssystem gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Prüfungssystem gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Jeder der beiden Studiengänge ist so organisiert und strukturiert, dass die Studierenden ihn unter normalen Umständen in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen können. Der Ablauf des Studiums ist durch einen Studienverlaufsplan, aus dem die Semesterzeiten, Vorlesungszeiten und Prüfungsblöcke zu ersehen sind, für alle verbindlich festgelegt. Die Lehrfächer sind zeitlich aufeinander abgestimmt, so dass personelle und infrastrukturelle Ressourcen ausreichend zur Verfügung stehen und es aus hochschulinternen Gründen zu keiner Studienverlängerung kommt. Auch der Prüfungszeitraum ist auf den zügigen Fortschritt des Studiums abgestimmt, so dass eine Verzögerung nur in nicht ausreichenden Leistungen der Studierenden begründet ist. Damit wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet.

Es erfolgt eine frühzeitige Planung der Termine für die einzelnen Prüfungen. Dabei wird auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen Wert gelegt. Zur Vermeidung einer Verlängerung der Studiendauer werden Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht abgelegten oder nicht bestandenen Prüfungen in jedem Semester zeitnah angesetzt.

Die Prüfungsorganisation des Studiengangs sieht vor, dass jedes Modul nur durch eine Prüfungsleistung, die in unterschiedlichen Prüfungsformen erfolgen kann und das gesamte Modul umfasst, abgeschlossen wird. Die Anzahl der Prüfungen ist im Durchschnitt auf vier bis fünf Prüfungen pro Semester beschränkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die zu akkreditierenden Studiengänge insgesamt als gut studierbar. Erkennbar wurde dabei, dass die Hochschule großen Wert auf die Studierbarkeit legt und diese unter Berücksichtigung verschiedener Parameter sicherstellt.

Die Studierbarkeit wird durch gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten (die im Gespräch von Studierenden und Absolventen der Hochschule ausdrücklich gelobt wurden) und durch gut strukturierte Curricula sichergestellt.

Alle Prüfungen je Modul können zeitnah abgelegt werden, was sicherstellt, dass Wiederholungsprüfungen nicht zur Verlängerung der Studiendauer führen, was der Studierbarkeit sehr zuträglich ist. Die Hochschule stellt sicher, dass Termine für Prüfungen frühzeitig festgelegt werden, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Auch die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sowie geringe Abbrecherquoten sprechen für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu modulbezogenen Eingangsqualifikationen und zur Workload-Berechnung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zur Studierbarkeit gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Studierbarkeit gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zur Studierbarkeit gelten die studiengangübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Studierbarkeit gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die FHDW bietet ihre Master-Studiengänge berufsbegleitend an. Dabei wird E-Learning in synchroner Form eingesetzt, um eine einfachere Teilnahme am Studium trotz Berufstätigkeit zu ermöglichen. Dafür werden die Vorlesungen in der Woche als synchrones E-Learning mit einem virtuellen Klassenraum (Microsoft Teams) realisiert. Dadurch, dass die Studierenden in der Woche nicht für Präsenztermine an die Hochschule kommen müssen, sind sie in der Lage, Studium und Berufstätigkeit gut miteinander zu verbinden.

Der Einbezug der beruflichen Themenbereiche der Studierenden in die Lehre wird u.a. durch die Transferprojekte gewährleistet. Weitere Details sind in den Modulbeschreibungen genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Studienorganisation und durch die reduzierte Arbeitsbelastung des Studiengangs (anstatt 30 ECTS-Punkte werden nur 22,5 ECTS-Punkte pro Semester vergeben) ist eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zum besonderen Profilanpruch gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum besonderen Profilanpruch gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zum besonderen Profilanpruch gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum besonderen Profilanpruch gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden an der FHDW durch regelmäßiges Überprüfen und Diskutieren der Lehrinhalte durch die Lehrenden, Modulverantwortlichen und Studiengangsleiter z. B. im Rahmen der mindestens jährlich erfolgenden Fachbereichstreffen sichergestellt. Sobald neue Themengebiete und Methoden relevant werden, können diese in bestehende Module integriert oder als Schwerpunkt angeboten werden.

Die zum Ende jeden Semesters durchgeführten Lehrevaluationen sowie die verschiedenen Auswertungen, die u. a. im Rahmen von (Re-)Akkreditierungen durchgeführt werden (z.B. Wettbewerbsanalysen), geben Aufschluss über die Aktualität der Studieninhalte und Lehrformen und sind Anlass zur Überarbeitung der Programme.

Durch die Vernetzung der Forschungsaktivitäten der FHDW mit kooperierenden Praxispartnern fließen forschungsrelevante Themen in Veranstaltungen, die Forschungstrends als erklärtes Lernziel deklariert haben, ein.

Durch das berufsbegleitende Studium ist die FHDW prädestiniert, ihre fachliche Ausrichtung an der beruflichen Relevanz auszurichten. So erfolgt im Rahmen des im Curriculum festgelegten Transferprojektes eine regelmäßige Reflektion von Theorie und Praxis in beide Richtungen.

Somit können die Studierenden die Relevanz der Modulinhalte für ihre eigene Karriere besser einschätzen. Diese Kenntnisse kann die FHDW im Rahmen des Qualitätsmanagements für eine kontinuierliche Ausrichtung der Studieninhalte an der beruflichen Praxis nutzen und somit langfristig die Qualitätssicherung bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule gezielt aktuelle Themenstellungen aus den unterschiedlichen Praxisbereichen in der Lehre nutzt, um diese in Projekten wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dies scheint an der Hochschule eine gelebte Praxis zu sein, welche die Aktualität der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sehr gut stärkt. Dies gilt noch in verstärkter Weise für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die FHDW setzt vielfältige Formen externer und interner Verfahren zur Qualitätssicherung ein, deren Ergebnisse ausgewertet werden und Konsequenzen für die Ausgestaltung und Durchführung von Studium und Lehre haben. Die einzelnen Evaluierungsmaßnahmen und -instrumente wurden dabei in ein umfassendes Qualitätssicherungskonzept zusammengeführt, welches diese miteinander verzahnt und das Ziel verfolgt, die Qualitätssicherung dauerhaft zu gewährleisten. Die Anwendung der Instrumente ist in einer Evaluierungsordnung geregelt.

Die Evaluierungsinstrumente werden in dem Qualitätssicherungskonzept der FHDW erläutert. Die Instrumente sowie die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden für alle FHDW-Mitarbeiter und –Honorarkräfte auf einer Microsoft SharePoint-Seite veröffentlicht. Die Studierenden werden über eine Seite im Intranet der FHDW über die Maßnahmen informiert, die aus den Auswertungen der Evaluationen abgeleitet werden.

In dem Qualitätssicherungskonzept ist es vorgesehen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese sollen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Zur Messung des Studienerfolgs ihrer Master-Studiengänge führt die FHDW eine jährliche Befragung ihrer Alumni zu deren beruflichen Verbleib (Verbleibstudie) durch. In diesen Verbleibstudien wird deutlich, dass die Module des Masters zu großen Teilen eine hohe Praxisrelevanz haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements regelmäßig durch, zieht aber nur stellenweise und nicht konsequent und durchgängig Konsequenzen aus den Ergebnissen. Die mit der Qualitätssicherung im Studiengang und in der Hochschule gemachten Erfahrungen werden auch nur im Großen und Ganzen zu deren Weiterentwicklung genutzt. Die entsprechenden Qualitätsanforderungen sind, wie sie die Evaluierungsordnung widerspiegelt, nur unzureichend erfüllt.

Die Gutachter empfehlen, die Studierenden in ihrer Gesamtheit noch stärker als bisher in die Auswertung insbesondere der Modulevaluationen einzubeziehen. Das Lehrpersonal ist in den Evaluierungsprozess systematisch eingebunden, wenngleich nach dem Eindruck der Gutachter aus den geführten Gesprächen hier teilweise noch Überzeugungsarbeit bei einzelnen Dozenten zu leisten ist. Nur wenige Dozenten besprechen die Ergebnisse der Modulevaluationen bzw. kommentieren diese in einer Mail für die Studierenden. Obwohl entsprechende Regeln zur Rückmeldung von Befragungsergebnissen definiert sind, finden viele Rückmeldungen, so der eingehende Eindruck aus den Gesprächen mit den Studierenden und Absolventen, eher in informellen Gesprächen statt, die die Einhaltung der definierten Regeln nicht fördern. Das Einhalten dieses Prozesses ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe die Auflage nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.

Die Gutachter empfehlen, die definierten Regeln an die dafür Verantwortlichen zu kommunizieren, deren strikte Einhaltung zu fordern und dieses ebenso entsprechend zu dokumentieren.

Positiv hervorzuheben ist die regelmäßige externe Evaluation durch zwei unabhängige Evaluierungskommissionen.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe – sowohl bei der Bewertung der Selbstdokumentation als auch während der Begutachtung vor Ort – den Eindruck gewonnen, dass ein Qualitätsmanagementsystem und Prozesse der Qualitätssicherung zwar vorhanden sind – sie aber nicht greifen bzw. nicht konsequent gelebt werden. Die Verantwortlichen des Qualitätsmanagements drängen zwar auf Nutzung und Einhaltung der Regularien, die Leitungsebene orientiert sich jedoch vielfach lediglich am Ziel des Qualitätsmanagementsystems und bearbeitet dabei manches abseits der Prozesse in Gesprächen oder im kollegialen Austausch ohne Einhaltung der formalen Schritte. Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Die Gutachtergruppe spricht sich für die Auflage aus, dass alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, für 2022 nachgewiesen werden.

Die Qualitätsanforderungen an die Instrumente der Qualitätssicherung werden als nicht erfüllt angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die EVAS schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Einhalten des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, ist verbindlich und muss von der Hochschulleitung entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden. Daher spricht sich die Gutachtergruppe folgende Auflage aus: Es ist bis zum 31.12.2022 nachzuweisen, dass die Dozenten auf die Einhaltung des Prozesses, den Studierenden Rückmeldungen zu erfolgten Modulevaluationen zu geben, hingewiesen werden und der Prozess eingehalten wird.
- Da festzustellen ist, dass das gute Qualitätsmanagementsystem in wichtigen Teilen nicht akzeptiert bzw. gelebt wird und daher nicht ausreichend greift, ist die Hochschulleitung aufgefordert, über Dekane, Fachbereiche und Standortleiter darauf einzuwirken, dass die vorhandenen Instrumente auch eingesetzt werden und man entsprechende Maßnahmen entwickelt, deren Umsetzung dann auch kontrolliert wird. Die Gutachtergruppe spricht deshalb die Auflage aus, dass alle Maßnahmen, Aktivitäten und Ergebnisse, die nach dem Qualitätsmanagementsystem vorgesehen sind, für 2022 bis zum 31.12.2022 nachgewiesen werden.

Die EVAS gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bearbeitung der Modulevaluation auf dem Handy z.B. über Forms Office sollte ermöglicht werden.
- Alle Dozenten sollten darauf hingewiesen werden, dass es verpflichtend für sie ist, in einer Vorlesung auf die Bedeutung der Evaluierung des Moduls näher einzugehen. Dies sollte von der Hochschulleitung regelmäßig und für die Evaluierungskommission nachvollziehbar überprüft werden.
- Die Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangentwicklung sollte systematisiert werden. Die vorhandene Prozessbeschreibung ist konsequent anzuwenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zum Studienerfolg gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Studienerfolg gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zum Studienerfolg gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Studienerfolg gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 27 der Selbstdokumentation ihr Gleichstellungskonzept beigefügt. Dieses Konzept gilt hochschulweit. Die dort beschriebenen Maßnahmen gelten entsprechend auch für die zu reakkreditierenden Studiengänge. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Studierende mit Behinderungen erhalten aktive Unterstützung bei Prüfungen (individueller Nachteilsausgleich) z.B. dadurch, dass mehr Zeit für eine Prüfung eingeräumt wird, eine andere Prüfungsart gewählt wird oder ein größerer Bildschirm oder eine Schreibhilfe zur Verfügung gestellt wird. Näheres ist in der Prüfungsordnung in § 13 "Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende" geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Gutachtergruppe bewertet diese Konzepte als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Doch ist Erfolg nicht ausreichend sichtbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die EVAS gibt folgende Empfehlung:

Die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit wird zwar von der FHDW gesehen, aber nicht in dem erforderlichen Maße umgesetzt. Dies wird auch bei der Besetzung von Führungspositionen deutlich. Man sollte die Geschlechtergerechtigkeit in Zukunft besser umsetzen, ggf. mit einer Frauenquote, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Betriebswirtschaft

Sachstand

Zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Sachstand

Zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gelten die studiengangsübergreifenden Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))**

Nicht einschlägig

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

Informationen in Bezug auf Besonderheiten des Verfahrens, wie beispielsweise Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren), sind in den Ausführungen zu Kapitel 3.1 enthalten.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

4.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Henning Ahlf (Westfälische Hochschule / Dekan des Fachbereichs Informatik & Kommunikation / Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, insb. "Digitales Marketing")
- Prof. Dr. Klaus Fischer (FHDW Hannover / Fachbereich Betriebswirtschaft / Fachgebiet International Management), Gutachter beim Wissenschaftsrat und bei der ZEVA
- Prof. Dr. Heinz-Josef Eikerling (Hochschule Osnabrück / Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik / Fachgebiet Verteilte Systeme)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Rolf Büsselmann (bis Mitte 2012 Leiter der kaufmännischen Berufsausbildung der CURRENTA GmbH & Co. OHG, Leverkusen, seit Mitte 2012 im Ruhestand, Gutachter der FIBAA und AQAS)
- Rüdiger Klein (Ausbildungsleiter der S&N Invent GmbH Paderborn, seit Dezember 2020 im Ruhestand)
- Lucas E. Klein (Vertrieb HEPRO GmbH Maschinen und Spezialgeräte)

c) Studierende / Studierender

- Leonie Malin Hippe (Bachelorstudiengang „International Business“)
- Matthis Wieneke (Master-Studiengang „IT Management and Information Systems“)

4.4 Das Verfahren der internen Akkreditierung an der FHDW

Im Rahmen der internen Akkreditierung an der FHDW werden – in Analogie zu Programmakkreditierungen – Konzept- und Re-Akkreditierungen von Studiengängen der FHDW durchgeführt. Sie umfasst somit die umfassende Evaluierung der Gesamtkonzeption eines Studienganges gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates.

Darüber hinaus erfolgt eine stichprobenartige Evaluierung der Erfüllung von Anforderungskriterien gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates im laufenden Studienbetrieb.

Maßgeblich sind die in der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 aufgeführten Kriterien.

Folgende Akteure sind an der internen Akkreditierung beteiligt:

- das Präsidium,
- die Evaluierungskommission für Studiengänge (EVAS),
- der Leiter des Referats für Qualitätsmanagement und Akkreditierung,
- die Dekane,
- die Fachhochschulkonferenz (FH-Konferenz).

Die EVAS setzt sich zusammen aus mindestens zwei Vertretern der Berufspraxis, mindestens zwei Vertretern der Wissenschaft (Professoren anderer Hochschulen) und mindestens zwei Vertretern der Studierendenschaft. Weitere Gutachter stehen zur Verfügung und werden bei Bedarf hinzugezogen, wenn weitere Fachexpertise benötigt wird. Ihre Arbeit ist in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

Der Zuständigkeitsbereich der EVAS erstreckt sich auf folgende Aufgaben:

- Evaluierung der Gesamtkonzeption eines Studienganges gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates,
- Begleitung der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen,
- Stichprobenartige Evaluierung der Erfüllung von Anforderungskriterien gemäß den European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Kriterien des Akkreditierungsrates im laufenden Studienbetrieb⁸.

⁸Standardmäßig erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung einmal pro Jahr, bei Bedarf jedoch häufiger.

Wird ein neuer Studiengang eingerichtet oder wird ein bestehender Studiengang weiterentwickelt, so müssen die regelhaft im Prozess verankerten Qualitätssicherungsverfahren notwendig durchlaufen werden:

1. Erstellung der Selbstdokumentation
2. Begutachtung der Selbstdokumentation durch die interne Akkreditierungskommission (Evaluierungskommission für Studiengänge (EVAS))
3. Durchführung einer Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vor Ort (BvO)
4. Anfertigung einer vorläufigen bewertenden Stellungnahme (Gutachterbericht) im Sinne eines Sachverständigengutachtens
5. Rückmeldung durch die Dekane und Veranlassung kurzfristig möglicher Verbesserungsmaßnahmen
6. Anfertigung einer finalen bewertenden Stellungnahme (Qualitätsbericht)
7. Entscheidung über Akkreditierung durch die FH-Konferenz
8. Überprüfung der Auflagenerfüllung (sofern Auflagen erteilt wurden)
9. Feststellung der Auflagenerfüllung
10. Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates
11. Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung

Die EVAS führt nach der Neuentwicklung eines Studiengangs eine erneute Evaluierung ein Jahr nach Durchlauf der ersten Kohorte durch, bei laufenden Studiengängen erfolgt alle acht Jahre eine interne Re-Akkreditierung. Somit werden die Studiengänge für acht Jahre (re-)akkreditiert.

5 Datenblatt

5.1 Daten zu den Studiengängen

5.1.1 Studiengang 01 – Betriebswirtschaft

Erfolgsquote	90 %
Notenverteilung	1,9
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	45 (männlich) / 18 (weiblich)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 03.03.2009 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 26.09.2014 bis 30.09.2021 FIBAA
Ggf. Fristverlängerung: Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

5.1.2 Studiengang 02 - Wirtschaftsinformatik

Erfolgsquote	95 %
Durchschnittsnote Abschluss	2,1
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	44 (männlich) / 9 (weiblich)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 03.03.2009 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 26.09.2014 bis 30.09.2021 FIBAA
Ggf. Fristverlängerung: Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

5.2 Daten zur Akkreditierung

Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2021
Zeitpunkt der Begehung ⁹ :	20.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Studiengangsleitung Dozierende Studierende und Absolventen Verwaltung Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die BvO wurde – bedingt durch das aktuelle Infektionsgeschehen – online durchgeführt. Seminarräume, Bibliothek, EDV-Räume, Verwaltungsräume, Gruppenarbeitsplätze und Aufenthaltsbereiche für Studierende wurden bei der Reakkreditierung der Bachelor-Studiengänge im Januar 2020 besichtigt.

Angaben zu vorangegangenen Akkreditierungen¹⁰

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch FIBAA:	Von 01.10.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch FIBAA:	Von 26.09.2014 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung: Verlängerung wegen Systemakkreditierung durch FIBAA	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

⁹ Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wurde die Begehung online mit Microsoft Teams durchgeführt.

¹⁰ Die Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge.

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der FHDW erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von der FHDW erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Erstellung der Selbstdokumentation durch die FHDW über die Begutachtung durch die EVAS bis zur Entscheidung durch Fachhochschulkonferenz der FHDW (Begutachtungsverfahren.)
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Begutachtung durch die EVAS bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der FHDW erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)